

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No 12.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6175.

Hannover,  
Sonnabend, 16. Juni 1900.

Inserate kosten pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Leinstr. 31. Verlag: Nikolaisstr. 46.

9. Jahrg.

## Anträge zum Verbandstag.

Zahlstelle Augsburg:

Es sind Statuten in italienischer Sprache herauszugeben, um die italienischen Arbeiter für unseren Verband besser zu gewinnen.

Zahlstelle Warel beantragt: § 13, Absatz 1 des Streik-Reglements dahin abzuändern:

„Für die erste Woche des Streiks oder der Aussperrung wird die Hälfte der Unterstützung, mindestens 50 Pf. pro Tag, gezahlt.“

Zahlstelle Lübeck beantragt:

Den Beitrag von 15 Pf. auf 20 Pf. zu erhöhen. Die Streikunterstützung soll betragen für Verheiratete 12 Mark, jedes Kind 1 Mark extra; weibliche Mitglieder 8 Mark und jedes Kind 1 Mark; ledige Mitglieder 9 Mark. Zu dem Streikfonds soll monatlich 1 Mark gesteuert werden.

Zahlstelle Wolgast:

Das Sterbegeld wird in folgender Weise bezahlt: Bei zweijähriger Mitgliedschaft 25 Mk., dreijähriger Mitgliedschaft 30 Mk., vierjähriger Mitgliedschaft 40 Mk., fünfjähriger Mitgliedschaft 50 Mk., dann steigend pro Jahr der Mitgliedschaft um die Summe von 5 Mk., bis bei fünfzehnjähriger Mitgliedschaft 100 Mk. zur Auszahlung gelangen.

Das Auszugsgeld soll an Mitglieder, die es schon einmal erhalten haben, nach Jahresdauer wieder zur Auszahlung gelangen können.

Zahlstelle Dessau: § 16, Absatz 9 soll künftig heißen:

„Zahlstellen von 500 Mitgliedern wählen einen Delegierten. Orte, an denen noch mehr als 500 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 300—500 Mitglieder vereinigt. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen.“

Zahlstelle Speyer I erklärt sich gegen Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung und beantragt Abschaffung der Streikmarken, Erhöhung der Beiträge von 15 auf 20 Pf. und von 7<sup>1/2</sup> auf 10 Pf., Erhöhung der Streik-Unterstützung.

Der nächste Verbandstag ist in Süddeutschland abzuhalten.

Einzelnmitglieder von Dresden und Umgegend beantragen: Im § 9, letzten Absatz folgenden Passus einzufügen:

Wenn die Entfernung zwischen An- und Abzugsort 10 Kilometer übersteigt.

Dem § 12 des Streikreglements folgenden Schlusssatz anzuhängen:

Die Rückzahlung kann nur von solchen Mitgliedern verlangt werden, die während eines Streiks zur Arbeit zurückkehren oder ihren Verpflichtungen gegen den Verband während des nächstfolgenden Jahres nicht nachkommen.

Die Beiträge zum Streikfonds auf 5 Pf. pro Woche festzusetzen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Namen von Orten, die in Mehrzahl vorhanden sind, den Bezirksnamen mit anzugeben.

Zahlstelle Hameln beantragt zu § 9 des Statuts:

Im Absatz 5 die Worte: „und die Bevollmächtigten“ und so weiter bis „erbracht haben“ einschließlich zu streichen.

Ferner:

Der Vorstand soll Marken zum Preise von 10 Pf. anfertigen lassen mit der Bezeichnung „Agitationsmarke“. Jedes männliche Mitglied hat pro Quartal eine solche Marke zu lösen und soll der Gesamterlös aus dem Vertrieb dieser Marken den Gauskassen voll überwiesen werden. — Die bisher überwiesenen 5 Prozent der Reineinnahmen sind auch weiter zu überweisen.

## Juristische Kautschukwaare.

Von Brutus.

Es wird immer heftiger in der deutschen Juristerei. Während man allgemein darüber klagt, daß die Gesetze die Gesetzesparagrafen oftmals sehr willkürlich auslegen und gewissermaßen künstlich neue Vergehen hineinbeuten, sprach der bayerische Kultusminister von Landmann vor kurzer Zeit bei der Verhandlung

der Bez. Seinge im bayerischen Landtage die denkwürdigen Worte: „Mit der Möglichkeit von Mißgriffen kann man gegen das Gesetz nicht operieren, und was die Dehnbarkeit des § 184a betrifft, so muß ich sagen, je dehnbarer, desto besser ist das Gesetz von gewissen Standpunkten aus.“ Die Zuhörer waren über diese funkelneue Weisheit ganz verblüfft und fanden erst allmählich die Sprache wieder. Selbstverständlich hat die Presse und erfreulicherweise auch die bürgerliche Presse diese Neuherung unter die Lupe genommen und scharf kritisiert. Aus den Kritiken wollen wir nur eine hervorheben, die wir in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ fanden: „Hiermit wäre also die Kautschukfabrikation in unserer Gesetzgebung, die in immer weiteren Kreisen wachsende Unruhe und Mißstimmung hervorruft, von höchster Stelle aus als gesetzgeberisches Prinzip anerkannt. Der willkürlichen Auslegung des § 184a ist damit Thür und Thor geöffnet. Kautschuk-Paragrafen, also Paragrafen mit Bestimmungen, die verschiedener Deutung und beliebiger Dehnung unterzogen werden können, reichen keinem Gesetze zur Zierde und erschweren einem Richter, der es ernst meint mit der Gerechtigkeit, seine verantwortungsvolle Aufgabe. Die Neuherung des Ministers erscheint uns als eine Entgleisung im logischen Denken.“

So schreiben die bürgerlichen Zeitungen, wenn es sich um die Interessen der Künstler, Dichter, Kunstliebhaber, kurz, der nach Bildung und Besitz maßgebenden Kreise, handelt, wenn aber die Interessen der Arbeiter in Frage kommen, so herrscht tiefes Schweigen im Zeitungswalde. Und doch giebt es einen Gesetzesparagrafen, der in den Händen strebbarer Richter und Staatsanwälte eine wahre kautschukartige Dehnbarkeit erhalten hat. Wir meinen den § 153 der Gewerbeordnung, der einen Arbeiter mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bedroht, wenn er Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Schverletzung oder Verurteilung zu bestimmen sucht, an Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen oder von solchen Vereinbarungen zurückzutreten.

An und für sich betrachtet und auf den ersten Blick hat dieser Paragraph nichts Verhängliches an sich, sondern erscheint als eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit; er klingt so vernünftig und angemessen, daß es als eine Thorheit erscheinen könnte, auch nur ein Wort darüber zu verlieren. Oder ist es nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, die freie Entscheidung und die Freiheit des Handelns eines Menschen gegen äußeren Zwang zu schützen? Wer möchte sich das Recht herausnehmen, seinen Nebenmenschen gegen dessen Willen zu nötigen, sich einer Vereinbarung anzuschließen oder davon zurückzutreten, oder ihn gar durch terroristische Gewaltmittel hierzu zu zwingen? Und doch ist der § 153 der Gewerbeordnung, in Folge seiner Auslegung, zu einer wahren Fuchsfalle für die organisierten Arbeiter geworden.

Bekanntlich sind die Richter und Staatsanwälte Angehörige der besitzenden Klasse, in deren Anschauungen sie großgezogen worden sind und deren Interessen sie berührt oder unberührt vertreten. Sie betrachten deshalb die Neuherungen und Thaten eines um bessere Arbeitsbedingungen kämpfenden Arbeiters durch eine kapitalistisch gefärbte Brille. Sie erblicken in einem Streik oder einem Boykott, der von Arbeitern inszeniert wird, ein strafwürdiges Verbrechen und suchen nach einer Handhabe, um den Streikenden etwas am Zeuge fassen zu können. Gelingt ihnen dies nicht, so müssen sie dieselben „bedauerlicher Weise“ freisprechen, wie sich vor kurzem ein Landgerichtsdirektor ausdrückte. An Hunderten von Urtheilsprüchen, die sich mit Streikergehen befassen, läßt sich der Nachweis erbringen, daß die Richter von kapitalistischen Anschauungen ausgegangen und von kapitalistischen Strömungen beeinflusst worden sind, daß sie also ihre vielgerühmte, sagenhafte Unparteilichkeit eingebüßt haben. Wenn wir diese Thatfache konstatieren, so liegt es uns natürlich fern, den Gerichtspersonen eine bewußte oder böswillige Beugung des Rechts vorzuwerfen, wir sagen vielmehr mit dem Münchener Universitätsprofessor Dr. Lipps: „Unsere Richter mögen gute Menschen sein, aber sie sind oftmals schwache Menschen. Sie

mögen auch gute Richter sein, aber gelegentlich unterliegen sie doch der Neigung, allzuscharf zu urtheilen, sei es, um nach oben Liebkind zu sein, sei es weil sie dem Einfluß der Strömung in der Umgebung sich nicht zu entziehen vermögen.“ Und wo wäre diese Gefahr größer, als dort, wo es sich um einen Konflikt zwischen den Interessen des Unternehmers und denen der Arbeiterklasse handelt? Und noch dazu im Zeitalter des Zuchthauskurzes, wo der Wind in den höheren Regionen aus Saarabien und Ostböhmen weht.

Welche Rolle der § 153 der Gewerbeordnung in dem Interessenkampfe zwischen Kapital und Arbeit spielt, ist männiglich bekannt. An einigen Beispielen wollen wir nun zeigen, welche Auslegung und Anwendung er findet, wobei sich zeigen wird, daß er häufig fälschlich angewendet wird und daß die Strafzumessung, d. h. die Höhe der Strafe, als eine einseitig-kapitalistische bezeichnet werden muß. Allerdings möchte ein Kapitalproh am liebsten jede harmlose Neuherung eines Streikenden zu einem Staatsverbrechen stempeln und neben jedem Streit einen Galgen bauen, ein Richter sollte aber wenigstens den Versuch machen, Objektivität walten zu lassen. Daß dies nicht geschieht, das mögen nachstehende Urtheile zeigen, die wir in den letzten Wochen an einem einzigen Gerichtshofe beobachtet haben.

Ein im Streik befindlicher Arbeiter begegnet einem Kollegen, der sich nicht an der Arbeitseinstellung betheiligt hat und ruft ihm zu: „Du Streikbrecher!“ Offenbar enthält dieser Zuruf keine Schmeichelei für den Betreffenden, sondern ist unstreitig beleidigend und der Beleidigte kann Genugthuung fordern. Natürlich nur auf dem Wege der Privatklage, denn was gehen die Differenzen dieser beiden Leute den Staat an? „Halt!“ ruft aber der Staatsanwalt, der Wind von der Sache bekommen hat, „so einfach liegt die Geschichte nicht. Wofür haben wir den § 153?“ Er erhebt Anklage, hält die bekannte fulminante Rede über den Terrorismus der Streikenden und die Nothwendigkeit eines Streikbrecherschutzes und beantragt 2 Monate Gefängnis.

Man denke, 2 Monate Gefängnis wegen einer solchen Lappalie! Der Gerichtshof erachtet thatsächlich ein Vergehen gegen § 153 für vorliegend und erkennt auf eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Hier sehen wir die fälschliche Anwendung des famosen § 153 ganz deutlich. Der Angeklagte wollte offenbar nur seiner Meinung über den Streikbrecher Ausdruck geben. Aber ist auch nur der Funken eines Beweises vorhanden, daß er die Absicht hatte, denselben durch diese Schverletzung zu bestimmen, am Streik theilzunehmen? Ob er diese Absicht gehabt hat oder nicht, ist an und für sich auch noch gleichgültig, denn Absichten sind nicht strafbar, es muß ihm nachgewiesen werden, daß er versucht hat, den Streikbrecher zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen. Und diesen Versuch hat er offenbar nicht gemacht, er hat sich um den Streikbrecher ja gar nicht weiter gekümmert. Hätte er bei irgend einer anderen Gelegenheit den Betreffenden „Lump!“ oder „Halt!“ geschimpft, so wäre er mit einer kleinen Geldstrafe davongekommen.

Ähnlich liegt die Sache in einem anderen Falle. Eine Arbeiterin, die an einem Streik theilnimmt, trifft auf der Straße eine arbeitswillige Kollegin, mit der sie schon seit längerer Zeit verfeindet ist. Die Beiden kommen in einen Wortwechsel und die Erstere ruft der Streikbrecherin zu: „Du schaffst an!“, was so viel besagen will, als daß die Betreffende sich durch einen unmoralischen Lebenswandel einen Nebenverdienst verschaffe. Die Wahrheit dieses Vorwurfs wurde in der Gerichtsverhandlung unter Beweis gestellt, trotzdem beantragte der Staatsanwalt wegen dieser „unerhörten Beleidigung“ der sittenstrengen Lukrezia drei Monate Gefängnis; erkannt wurde auf eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen. Der Verteidiger hob mit Recht hervor, daß im umgekehrten Falle, d. h. wenn die Streikbrecherin ihrer streikenden Kollegin denselben Vorwurf gemacht hätte, die Strafe auf 20 Mk. event. 4 Tage Gefängnis gelautes haben würde.

Bei einer anderen Gelegenheit versucht ein Streikender einen arbeitswilligen Kollegen zu überreden, sich am Streik zu betheiligen, wozu er nach der Gewerbeordnung berechtigt ist. Als alle Mittel der Ueberredung vergeblich sind, läßt er sich zu der Neuherung hinreißen: „Du bist doch eigentlich ein schlechter Kerl, daß Du Deinen Kollegen in den

Räden fällt und ihnen die ganze Sache verdirbt! Dieser sehr entschuldliche Ausdruck einer sittlichen Entrüstung über das unsolidarische Verhalten des Streikbrechers bringt dem Betroffenen 6 Monate Gefängnis ein. Abgesehen von der unqualifizierbaren Schärfe und Strenge des Urtheils wird ein Vate mit gesundem Menschenverstand niemals begreifen können, daß in dieser kritischen Bemerkung ein Nötigungsversuch enthalten sein soll.

Ein anderes Beispiel zeigt so recht deutlich, welch' hohe Stufe der Auslegung die kapitalistisch verfechtete Jurisprudenz bereits erklommen hat. Die Arbeiter einer Fabrik hatten gestreikt und der Fabrikant hatte sich dahin geäußert, daß er die Forderungen bewilligen wolle, weshalb die Streikenden sich wieder einfanden. Jetzt erklärte der Fabrikant, daß er zwei von seinen früheren Arbeitern, die "Nabelsticker" natürlich, nicht wieder einstelle. Aus Solidaritätsgefühl verließen die Arbeiter nunmehr zum zweiten Male die Fabrik; nur drei Kollegen weigerten sich dessen, und nun rief ihnen Einer der Streikenden zu: "Wenn Ihr nicht mit uns geht, so bringen wir Euch in die Zeitung!" Der Fabrikant hörte diesen Ruf und erstattete Anzeige. Natürlich folgte eine Anklage wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung und der Staatsanwalt beantragte wegen dieser "Verurteilung" 6 Wochen Gefängnis. Der Verteidiger bestritt, daß diese Drohung, selbst wenn sie ernst gemeint gewesen und als Verurteilung anzu sehen sei, überhaupt unter den § 153 falle; der § 153 spreche von solchen Verabredungen, die im § 152 erwähnt seien; der § 152 aber spreche von "Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen". Wenn man also den § 153 heranziehen wolle, so müsse der Drohung eine Verabredung zu Grunde liegen, die den Zweck verfolge, höhere Arbeitslöhne und bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen; das sei hier aber nicht der Fall, da der Fabrikant die Lohnforderungen bereits bewilligt habe und es sich nur um die Wiedereinstellung von streikenden Arbeitern gehandelt habe; wie man in diesem Falle von der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen reden könne, sei unerfindlich. Trotzdem verurteilte das Gericht den Angeklagten. In der Begründung des Urtheils führte der Gerichtsvorsitzende aus, daß durch die Einstellung der Entlassenen thatsächlich das Arbeitsverhältnis ein günstigeres geworden sei. Dieser juristische Eierkuchen kann bei jedem Logischdenker den Kopf in die Höhe stecken; es möchte den Herren Richtern wohl schwer fallen, irgend einen Arbeiter zu nennen, der dadurch "günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen" erlangt, daß sein Arbeitgeber gezwungen wird, einen Entlassenen oder Streikenden wieder in Arbeit zu nehmen. Aber beim § 153 ist eben Alles möglich. Vielleicht hat Professor Lipp an solche Urtheile gedacht, als er erklärte: "Ich muß gestehen, ich habe das Vertrauen in unsere Rechtsprechung verloren. Versteht man unter dem Worte Unbestechlichkeit das Fernsein jeglicher Beeinflussung, so bekenne ich offen, daß die ehemals vielgerühmte Unbestechlichkeit des deutschen Richterstandes für mich zur frommen Sage geworden ist." Dieses harte aber treffende Urtheil über die deutsche Jurisprudenz wird sicherlich von jedem Proletarier unterschrieben.

Es ließen sich noch zahllose Fälle anführen, die nur in Folge einer künstlich verrenkten Rechtsprechung mit dem § 153 in Verbindung gebracht werden können, während sie in Wirklichkeit gar nichts damit zu thun haben, aber es scheint fast, als ob Staatsanwälte und Richter von Herzbellemmung befallen würden, wenn sie nur das Wort "Streik" hören und daß sie sich nur durch Verknechten der Streikenden Luft machen können. Leider ist der Arbeiter der leidende Theil hierbei, indem er an seinem eigenen Leibe die Pfüße verspürt, welche von der heutigen Klassenjustiz dem verletzten Rechtsbewußtsein verfehrt werden. Wir haben es wirklich sehr weit gebracht in unserem kapitalistischen Rechtsstaate, die Gesetze sind für uns zu Fußangeln und Fangelnetzen geworden.

Was folgt daraus für uns? Eine dringende Mahnung zur Vorsicht, damit wir nicht in den Fallstricken der Klassenjustiz hängen bleiben. Kaltes Blut sei die Parole! Selbst im heißesten Kampfe wollen wir unsere ruhige Ueberlegung behalten und uns vor Thaten Worte hüten, die dem Einzelnen oftmals schwere Opfer auferlegen, der Gesamtheit aber keinen Nutzen bringen. Wohl haben auch der Hohn und die Entrüstung ihre Berechtigung, aber besser ist oftmals zu schweigen und schweigend zu handeln. Nicht wie ein Verfechter, nicht zwischen scharfen Schwertern wollen wir kämpfen, sondern wie ein kühner Mann mit dem Panzer der ruhigen Ueberlegung und dem Schwerte des guten Rechtes. Mögen unsere Gegner die Maschen ihrer Gesetzesparagrafen noch so kunstvoll dehnen, wir beharren ruhig auf dem Boden der Gerechtigkeit; im Zeichen des Rechts werden wir siegen — jene aber werden an unserer Gerechtigkeit zu Grunde gehen!

### Vom sozialen Kampflage.

Die Lokalbewegung in Kolberg ist unter nachstehenden Zugeständnissen beendet worden: Plazarbeiter erhalten 4 Pfg., Banarbeiter 3 Pfg. und Erdarbeiter 1 Pfg. mehr pro Stunde. Die Arbeiter

der Stadt- und Postverwaltung erhalten pro Tag vierzig Pfennig mehr. Die in einem Produktionsgeschäft beschäftigten Arbeiterinnen erhielten, nachdem die Kollegen vorstellig geworden waren, eine Erhöhung ihres Lohnes um 12 1/2 Prozent.

In Braunschweig haben unsere auf der Konserverfabrik des Herrn Wag Koch beschäftigten Kollegen durch die Verhandlungen, welche die Bevollmächtigten leiteten, eine bedeutende Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen errungen. Die Arbeitszeit, welche bisher 11stündig war, wird um eine Stunde verkürzt. Die Mittagspause wird um eine halbe Stunde verlängert. Die Arbeiter erhalten 3 Pfennig, die Arbeiterinnen 1 Pfennig Lohnzulage pro Stunde. Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit giebt es 3 und 5 Pfennig Zuschlag. Die Lohnzahlung erfolgt nunmehr immer Freitags, und werden Lohnbücher eingeführt.

### Polizeiliches, Gerichtliches.

Das vom Oberverwaltungsgericht Erster Senat in seiner Sitzung am 27. März gefällte Urtheil hat folgende Begründung:

**Im Namen des Königs!**  
In der Verwaltungsstreitsache  
des Fabrikarbeiters August Brey zu Hannover, Klägers,  
wider  
den königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover,  
Beklagten,

hat das königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 27. März 1900,  
an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Berfus, der Senatspräsident Dr. Jahr und die Oberverwaltungsgerichtspräsidenten v. Tempelhoff, Gensmer, Dr. Scholz und Dr. von Martis theilgenommen haben,  
für Recht erkannt,  
daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten königlichen Oberpräsidenten vom 14. Januar 1899 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 500 M. — dem Kläger zur Last zu legen.  
Von Rechts wegen.

#### Gründe.

Der Fabrikarbeiter August Brey zu Hannover, Vorsitzender des dort domicilirten Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülsen- und Arbeiterinnen Deutschlands, wurde durch Verfügung des königlichen Polizeipräsidenten zu Hannover vom 12. August 1898 aufgefordert, innerhalb einer zehntägigen Frist ein Verzeichnis sämtlicher Angehörigen des Verbandes nach Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort einzureichen, gleichgültig, ob der Verband direkt oder durch einen Vertrauensmann oder vermittelst einer Zahlstelle mit ihnen verkehrt. Begründet wurde diese Verfügung damit, daß der Verband nach § 2 seines Statuts die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, in Gemäßheit von § 152 der Reichsgewerbeordnung bezwecke und diesen Zweck unter Anderem durch Regelung des Arbeitsnachweises und des Verkehrsweises sowie durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen wolle. Hiernach aber bezwecke er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten und falle unter § 2 des Vereinsgesetzes.

Die von Brey gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde von dem königlichen Regierungspräsidenten zu Hannover unter dem 13. Oktober zurückgewiesen. Die Ansicht des Polizeipräsidenten, daß die im § 2 des Statuts genannten Zweckzwecke theilweise in das Gebiet öffentlicher Angelegenheiten hinübergreifen, sei zutreffend. Außerdem sei bei Gelegenheit früherer Verhandlungen der Verband sogar als ein politischer Verein erklärt worden, da festgestellt worden sei, daß im Verlaufe der Vereinsversammlungen Erörterungen politischer Gegenstände, insbesondere von Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung, häufig vorgekommen wären und wiederholt den Hauptpunkt der Tagesordnung gebildet hätten. Daraus müßte geschlossen werden, daß der Verein thatsächlich, im Gegensatz zu seinem Statut, die Erreichung seiner Ziele nicht zum wenigsten durch Erörterung politischer Gegenstände erstrebe, somit dem § 8 des Vereinsgesetzes unterliege. Mit Recht sei demnach in der angefochtenen Verfügung angenommen, daß bei dem Verbande die Vorschriften von § 2 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen müßten.

Gegen den Bescheid legte Brey bei dem königlichen Oberpräsidenten zu Hannover die weitere Beschwerde ein. Er nannte darin Bezug auf ein in dem nämlichen Jahre vor dem königlichen Landgerichte zu Hannover geführtes Strafverfahren, in welchem es sich darum gehandelt habe, ob der Verband und seine Filialen als politisch im Sinne des Vereinsgesetzes zu erachten wären. Es sei damals rechtskräftig erkannt worden, daß der Verein kein politischer sei.

Auch diese Beschwerde wurde durch Bescheid des königlichen Oberpräsidenten vom 14. Januar 1899 als unbegründet abgewiesen. In jenem Prozeß habe es sich um die Zahlstelle im Sinne des Verbandes gehandelt und sei diese vom Landgerichte zu Hannover im Urtheil vom 11. Mai 1898 nicht als politischer Verein im Sinne von § 8 des Vereinsgesetzes erachtet worden. Vorliegend aber läge dessen § 2 in Frage. Es könne nach neuerlichen Vorkommnissen in den Versammlungen jener Zahlstelle unentschieden bleiben, ob dieselbe nicht gegenwärtig einen politischen Verein darstelle. Soweit aber sei zweifellos, daß der Verein in seiner Wirklichkeit über den statutenmäßigen Zweck: die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung, weit hinausgegangen sei und die Absicht zu erkennen gegeben habe, die soziale und wirtschaftliche Lage des ganzen Berufsstandes der Arbeiterchaft zu heben. Damit bezweckte er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes. Demnach sei der Polizeipräsident zu der durch die angegriffene Verfügung erfolgten Einforderung des Mitgliederverzeichnisses berechtigt gewesen.

Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten hat Brey freigelegte Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrage erhoben, denselben aufzuheben und das Verlangen des Polizeipräsidenten als ungerechtfertigt zu erklären, weil es im Gesetz keine Stütze finde.

Der beklagte königliche Oberpräsident hat die bei ihm enthaltenen Vorzüge, die Alten des Polizeipräsidenten und der Regierung zu Hannover, desgleichen die Strafkassen des dortigen Landgerichts in Sachen wider Bruns und Gensmer im 76/98 eingereicht, aber eine Begemeinbarung nicht abgegeben.

In der mündlichen Verhandlung hat Kläger noch geltend gemacht, daß das polizeiliche Verlangen jedenfalls zu weit gehe. Die Zahlstellen seien selbstständige Einrichtungen und hätte demnach nur das Mitgliederverzeichnis der Zahlstelle Hannover eingereicht werden dürfen.

Die Klage war nicht für begründet zu erachten.  
Durch § 152 der Gewerbeordnung sind alle landesgesetzlichen Verbände und Streikvereinigungen, die sich gegen Verabredungen und Vereinigungen der Gewerbebetreibenden, gewerblichen Schützen, Gesellen oder Fabrikarbeiter zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbeson-

ondere mittelst Arbeitseinstellung (Ausstand, Streik) oder Entlassung der Arbeiter (Aussperrung) richten, aufgehoben worden. Damit ist den gewerblichen Unternehmern und Arbeitern reichsgesetzlich die Möglichkeit eröffnet worden, die von ihnen geschlossenen Arbeitsverträge durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Theil günstiger zu gestalten. Nach dem Wortlaut der Bestimmung, wie nach der ständigen Rechtsprechung der höchsten Gerichtsstufe, bezieht sich der § 152 lediglich auf solche Verabredungen und Verbände, welche die Bedingungen konkreter Dienstverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gegenstande haben, welche es demnach mit den unmittelbaren durch diese Verträge eingeleiteten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu thun haben und eine wirtschaftliche Interessenorganisation der Arbeiter und Unternehmer behufs Durchföhrung der um diese Bedingungen mit einander geföhrten Kämpfe bezwecken; vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 10. November 1887 — Entscheidungen in Strafsachen Band 16 Seite 393, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 — Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 15, Seite 397; dazu Landmann, die Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 3. Aufl. (1897) Band II Seite 465. Geht also ein gewerblicher Verband (Gewerkschaft oder Unternehmerverband) über diese Ziele hinaus, will er mit den Mitteln der Organisation eine Veränderung in der rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Lage des Arbeiters oder Unternehmersstandes im Allgemeinen erreichen, oder erstrebt er eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder mittelbar dadurch, daß er für seine Forderungen ein Eingreifen des Staates herbeiföhren sucht, so steht er insoweit nicht mehr unter dem Schutze und den Garantien der Gewerbeordnung, sondern unterliegt gegebenen Falles den Beschränkungen, unter welche das Bundesrecht die Vereins- und Versammlungsvereinigungen gestellt hat.

Sonach hat die Einführung der sog. gewerblichen Koalitionsfreiheit für die darunter fallenden Personenklassen keineswegs die Befreiung derjenigen Bestimmungen zur Folge haben können, welche in den Einzelstaaten für Regelung des öffentlichen Vereinsrechts getroffen sind. Sie bleiben bei Bestand, insofern sie nur nicht mit der Gewerbeordnung im Widerspruch stehen, d. h. sofern sie nicht in genereller oder spezieller Festlegung die von jenem Reichsgesetz freigegebenen gewerblichen Verbände durch Verbote oder Strafbestimmungen treffen. Gilt ein solcher Verband sich innerhalb der durch den genannten § 152 gezogenen Rechtsgränzen, so kann er landesrechtlich weder verboten oder geschloffen, noch von vorheriger Genehmigung abhängig gemacht oder anderen als den für alle Vereine oder Versammlungen geltenden, auf deren polizeiliche Ueberwachung abzielenden Beschränkungen und Ordnungsbestimmungen unterworfen und bei Zuwiderhandlungen mit Strafe belegt werden.

Nicht berührt worden ist demgemäß durch die Gewerbeordnung die Preussische Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesellschaftliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechts. Ergangen zur Ausführung der Verfassungsartikel 29 und 30, hat dieselbe einerseits spezielle Beschränkungen der gewerblichen Koalitionsfreiheit weder unmittelbar noch mittelbar vorgesehen und weist sie in dieser Hinsicht von dem Vereinsrecht anderer deutscher Staaten ab; vergl. die Zusammenstellungen in dem Aufsatze von Böning, das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im deutschen Reich, Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) Seite 284. Andererseits giebt sie zwar ihren auf die staatliche Ueberwachung des Vereinslebens gerichteten Festlegungen einen generellen Charakter, trifft aber mit denselben nicht alle, sondern nur solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken (§ 2), oder welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (§ 8), und insofern als politische Vereine charakterisirt werden (§ 8 Abs. 3, § 18). Freilich spricht sie sich darüber nicht aus, welche Angelegenheiten als öffentliche und welche Gegenstände als politische zu erachten sind, und mag dies im Einzelfalle zweifelhaft sein. Jedenfalls aber erstreckt sich der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten, wie ihn die Rechtsprechung feststellt hat, auf das weite Gebiet solcher Verhältnisse, welche über den Rechtskreis der unmittelbar physischer oder juristischer Personen hinausgehend die Gesamtheit angehen und deren Interessen betreffen; vergl. Urtheile des Kammergerichts vom 12. Januar 1891 und vom 16. April 1891 — Jahrbuch der Entscheidungen von Johow Band 11 Seite 309, 307, des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 — Entscheidungen in Strafsachen Band 22, Seite 338, des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1896 — Preussisches Verwaltungsblatt 18, Seite 307. Und politisch ist oder wird ein Verein, wenn den Erörterungen, die er bezweckt, die Richtung auf Kritik und Beeinflussung staatlicher Einrichtungen und Anordnungen gegeben wird; vergl. Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 und vom 17. November 1896 — Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 15, Seite 397, Jahrgang 13, Seite 387. Beobachtet hiernach ein gewerblicher Verband, der sich auf Grund von § 152 der Gewerbeordnung konstituirte hat, aus dem Bereiche des Vereinsgesetzes seine Interessen hinauszuweisen, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken oder politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, so stellt er sich damit unter das Vereinsgesetz, auch wenn er dies zu dem Behufe thut, zugleich für seine Mitglieder bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Er kann nicht unter Berufung auf die durch § 152 der Gewerbeordnung zugelassene Koalitionszwecke eine bevorzugte Rechtsstellung im öffentlichen Vereinsrecht beanspruchen. In ständiger Rechtsprechung hält sowohl das Reichsgericht (Urtheile vom 10. November 1887 und vom 25. Januar 1892, Entscheidungen in Strafsachen Band 16, Seite 393, Band 22, Seite 337), als auch das Oberverwaltungsgericht (Urtheile vom 13. Dezember 1893, vom 17. November 1896, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 15, Seite 397, Jahrgang 13, Seite 307) und das Kammergericht (Urtheil vom 26. April 1888, Jahrbuch von Johow Band 8, Seite 215) an dem Grundsatze fest, daß auf den vermeintlichen Rechtskreis gewerblicher Koalitionsfreiheit hin nicht Unbeschränktheit politischer Vereinthätigkeit gefordert werden könne.

Handelt es sich nun vorliegend um die Feststellung, ob der von dem Kläger geleitete Verband, wie der Eingang seines Statuts betont, seine Aufgabe lediglich in der Befähigung der reichsgesetzlich verbürgten gewerblichen Koalitionsfreiheit durch seine Mitglieder findet, oder ob er in Verbindung mit diesem Zwecke noch weitere Ziele verfolgt, so ist diese Feststellung auf die Frage zu beschränken, ob von ihm eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne von § 2 des Vereinsgesetzes beabsichtigt wird. Denn darauf allein gründet sich die angefochtene polizeiliche Verfügung. Dagegen ist die Behauptung, daß der Verband als ein politischer Verein in Gemäßheit von § 8 jenes Gesetzes zu erachten sei, seitens des Polizeipräsidenten, worauf der Bescheid des beklagten Oberpräsidenten mit Recht hinweist, nicht aufgestellt worden und steht nicht zur Entscheidung. Der Begriff eines Vereins, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten beabsichtigt, fällt nicht oder nicht nothwendig zusammen mit dem eines solchen, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, vergl. Caspar, das Preussische Versammlungs- und Vereinsrecht (1894) Seite 44, 49; Julius, das Preussische Vereins- und Versammlungsrecht 2. Aufl. (1896) Seite 74, 77. Und die richterliche Feststellung, daß ein Verein nicht politisch sei, rechtfertigt nicht, wie Kläger irrthümlich folgert, den Schluß, daß er nicht dennoch unter § 2 des Gesetzes fallen könne; vergl. die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 10. und vom 17. November

1896, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 18, Seite 369. Nach dieser Gesetzesvorschrift aber sind die Rechte von Werksräten, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, der Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Vereinthätigkeit beabsichtigt wird, mit den Statuten des Vereins auch ein Verzeichnis seiner Mitglieder zur Kenntnissnahme einzureichen. Daher enthebt die dem Kläger als Vereinsvorstand gemachte Auflage, sofern nur jene Voraussetzungen zutrifft, keineswegs, wie er in seiner Klageschrift behauptet, der „gesetzlichen Stille“. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Verfügung, zumal die Schwierigkeit der Ausführung derselben innerhalb der gestellten kurzen Frist (bei Wiederholung der Verfügung am 4. November 1898 wurde diese auf vier Wochen erstreckt) bei einem offenbar sehr großen, weit zerstreuten und schwankenden Mitgliederbestande, — entzieht sich richtiger Kontrolle.

Die Annahme aber, daß der Verband der Fabrik-, Band-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands den genannten Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliege, gründet die Polizeibehörde auf die Erwägung, daß die Mittel, die er für die Durchführung seines ausgesprochenen Zwecks in seinem Statut in Aussicht nehme, schon als solche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten darstellen. Und zwar werden als solche „unter anderem“ zwei herausgehoben: einmal nämlich die Regelung des Arbeitsnachweises und des Berufslebens, sodann aber die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; Statut § 2 lit. b und c.

Allerdings erscheinen diese beiden dem Verbande zugewiesenen Aufgaben nach der Fassung, die das Statut ihnen gegeben hat, lediglich als solche, die er zum Besten seiner Mitglieder übernimmt. Es besteht kein Zweifel, daß gemeinnützige, allen Arbeitern überhaupt oder auch nur allen Fabrik-, Band- u. f. w. Arbeitern unmittelbar und ohne Weiteres zu Gute kommende Anstalten nicht beabsichtigt sind. Vielmehr handelt es sich um Einrichtungen, welche der Verband in der Durchführung seines Zwecks, die Interessen seiner Mitglieder ausschließlich zu vertreten, getroffen hat. Nur ihnen und nicht dritten Personen will er bei Ausführung von Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe der darüber speziell getroffenen Bestimmungen (Statut § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 12 Nr. 4, § 13 Nr. 5) förderlich sein. Und nur für solche Arbeiter der im § 3 des Statuts angeführten Branchen, die seine Mitglieder sind, sollen auf dem in §§ 11, 12 näher angegebenen Wege der von Verband wegen anzunehmenden und durchzuführenden Arbeitseinstellungen möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt werden. Das Nämliche gilt auch von den sonstigen im Statut des Verbandes den Verbandsorganen aufgestellten und zugewiesenen, von der angeführten polizeilichen Verfügung nicht näher in Bezug genommenen Pflichten und Rechten, also insbesondere der Aufnahme statistischer Erhebungen (§ 2 lit. a), der Pflege der Geselligkeit (§ 2 lit. d); der Gewährung von Unterstützung in einer Reihe von statutenmäßig spezifizierten Fällen (§ 2 lit. e und g, §§ 9 und 10), der Gewährung von Rechtshilfe in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis erwachsen (§ 2 lit. f); der unentgeltlichen Lieferung des Verbandsorgans „Der Proletarier“ (§ 2 lit. h).

Immerhin, wenn auch eingeräumt werden muß, daß der vom Kläger geleitete Arbeiterverband mit den angeführten Bestimmungen formell sich lediglich die Aufgabe stellt, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern, so würde damit keineswegs die Annahme im Widerspruch stehen, daß er mit dieser Aufgabe noch weitergehende, nicht ausgesprochene Zwecke verbindet und daß seine Absicht darauf gerichtet ist, vermöge der Organisation, die er sich gegeben hat, und der Wirksamkeit, die er entfaltet, auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne von § 2 des Gesetzes einzuwirken. Für die Feststellung solcher Absicht können der Wortlaut des Statuts und die hierin den Verbandsorganen eröffneten Zuständigkeiten nicht allein in Betracht kommen. Ein Verein kann sehr wohl durch seine Organisation und seine Thätigkeit bewußt und gewollt das öffentliche Interesse und die Politik berühren, ohne daß diese Einwirkung unmittelbar zu statutenmäßigem Ausdruck gebracht worden ist. Die wirklichen Zwecke eines Vereins sind, wie das ehemalige Preussische Obertribunal mehrfach in seinen Entscheidungen ausgeführt hat (vergl. Großhuff, die Preussischen Strafgesetze, 1894, Seite 47 Nr. 2), von der Behörde selbstständig unter Berücksichtigung aller zu ihrer Kenntniss gelangten Thatfachen, namentlich der zu konstatierenden Thätigkeit des Vereins und seiner Organe zu beurteilen und festzustellen.

Daß nun aber der Zweck, zu dem der Verband der Fabrik- und Landarbeiter Deutschlands besteht, nicht aufsteht in den gegenüber seinen Mitgliedern nach § 2 des Statuts zu übernehmenden Leistungen, daß er darüber hinausgehend auf allgemeine Interessen gerichtet ist und daß diese geeignet sind, die Unterstellung des Verbandes unter § 2 des Vereinsgesetzes zu rechtfertigen, ist bereits dem äußeren Umfange zu entnehmen, den er sich gegeben hat. Statutenmäßig sind zum Beitritt berechtigt alle Fabrik-, Band-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Hierunter sind, wie § 3 erläuternd hinzugefügt, zu verstehen alle Arbeiter, welche kein bestimmtes Handwerk betreiben, sowie alle solche gewerblichen Arbeiter, denen es durch die Lage der örtlichen Verhältnisse nicht ermöglicht ist, sich ihren Branchen-Organisationen anzuschließen. Damit aber legt der Verband die unvermeidbare Absicht an den Tag, die weitesten Schichten des deutschen Arbeiterstandes an sich zu ziehen und seine Organisation möglichst auf den ganzen Umfang des Reichsgebietes und auf eine ganze Gesellschaftsklasse des deutschen Volkes zu erstrecken; wie ja auch thatsächlich nach der glaubwürdigen Aeußerung, die der Kläger selbst ausweislich der vorgelegten Akten in einer Mitgliederversammlung der Zahlstelle Linden am 24. Oktober 1898 gemacht hat, die Zahlstellen des Verbandes in den letzten zwei Jahren von 87 auf 156 angewachsen sind und zusammen 14603 Mitglieder umfassen. Einem Vereine aber, der seinerseits auf die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder abzielende Thätigkeit eine so weite Ausdehnung zumeist, würde man keineswegs gerecht werden, wenn man die getroffenen Einrichtungen lediglich als Mittel auffassen würde, um konkreten Personen persönliche Vorteile zu verschaffen. Vielmehr ist sein Absehen offenbar auf die Interessen des Standes der Fabrik-, Band- u. f. w. Arbeiter, also eines erheblichen Theiles der deutschen Arbeiterklasse überhaupt, den er sich einzuschließen beabsichtigt, gerichtet. Die Mittel, die er für Erreichung seines ausgesprochenen Zwecks verwenden zu wollen erklärt, insbesondere die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die von ihm zu regulierende Anbahnung des Kooperationsrechts, sind nicht bloß dazu bestimmt, Förderung für die konkreten Arbeitsverträge seiner Mitglieder zu streifen, sondern wollen zugleich die organisatorischen Zusammenstoß des Arbeiterstandes im wirtschaftlichen Kampfe gegen die Unterwerfung herbeiführen helfen. Und wenn der Verband sich selber als eine „Gewerkschaft“ bezeichnet (§ 3 des Statuts) und als solche auch seitens der sonstigen gewerkschaftlichen Zentralorganisationen Deutschlands anerkannt wird (vergl. Korrespondenzblatt der Gewerkschaftsmitteln der Gewerkschaften Deutschlands 9. Jahrgang 1899, Nr. 30—32), so ist aus dieser Beziehung unbestreitbar der Schluß herzuleiten, daß auch er zu seinem Theile diejenigen Ziele, die normalerweise als die eigentlichen Ziele der gewerkschaftlichen Bewegung erscheinen, nämlich Erhöhung der Lebenshaltung der sogenannten arbeitenden Klassen und Hebung des geistigen Bildungsniveaus derselben zu verfolgen beabsichtigt.

Bestrebungen dieser Art sind zweifellos sozialer Natur. Denn sie richten sich auf die Stellung, die innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung der Arbeiterstand gegenüber

anderen Ständen, Berufen, Berufsständen einnimmt. Insofern sie eine Veränderung dieser Stellung bezwecken, berühren sie das Interesse der Gesamtheit und wirken auf öffentliche Angelegenheiten ein; vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 — Entscheidungen im Strafsachen Band 22, Seite 337; des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1898 und 18. Dezember 1898 — Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 18, Seite 307, Jahrgang 15, Seite 397; Erkenntnis des ehemaligen Preussischen Obertribunals vom 9. Mai 1878 — Goldammer's Archiv Band 26, Seite 579; des Kammergerichts vom 12. Januar und 16. April 1891 — Jahrbuch der Entscheidungen Band 11, Seiten 310, 308. Daß die Gewerkschaften und Fachvereine von der Rechtsprechung als solche Vereine angesehen werden, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, demnach dem Vereinsgesetze zu unterstellen sind, ergeben die bei Großhuff a. a. O. Seite 49 zusammengeestellten Entscheidungen höchster Gerichtsstelle.

Unterstützt aber wird die Annahme, daß der in Rede stehende Arbeiterverband die ihm vom Statut zugewiesene Wirksamkeit in den Dienst von Zwecken stellt, die als öffentliche Angelegenheiten zu erachten sind, durch anderweitige, gleichfalls im Statut und seinen Anlagen sich findende Bestimmungen.

Insbondere ist hervorzuheben die im § 14 Abs. 1 getroffene Bestimmung, daß der Verband behördlich angemeldet werden soll und zwar, daß die Anmeldung an dem Orte zu erfolgen hat, wo er seinen Sitz hat, — eine Bestimmung, die ergänzt wird durch eine weitere, in der Geschäftsordnung unter Nr. 3 für die Zahlstellen getroffen, wonach deren Bevollmächtigte binnen drei Tagen die Anzeige, daß sich am Orte eine Zahlstelle befindet, der dortigen Polizeibehörde einzureichen haben. Diese den Verbandsorganen gemachten Verfügungen rechtfertigen den Schluß, daß das Statut sich von vornherein auf den Boden des Vereinsgesetzes gestellt hat und für den Verband eine öffentliche oder politische Wirksamkeit in Aussicht nimmt. Denn Vereine, welche auf öffentliche Angelegenheiten nicht einwirken, politische Gegenstände in Versammlungen nicht erörtern wollen, werden vom Vereinsgesetz überhaupt nicht getroffen, bedürfen also ortspolizeilicher Anmeldungen nicht.

Nicht minder ist von Erheblichkeit die Festsetzung, daß der Verband seine Bekanntmachungen in der Zeitschrift „Der Proletarier“ ergehen lassen, und daß diese den Mitgliedern unentgeltlich geliefert werden soll. Statut § 2 lit. h, § 18 Abs. 7; Zeitungsreglement auf Seite 27. Notorisch ist die genannte Zeitung eine sozialdemokratische, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Wahl eines solchen Publikationsorgans, verbunden mit der Gratislieferung, für welche offenbar ein erheblicher Geldaufwand aus den Mitteln des Verbandes in Anspruch genommen wird, geeignet ist, die Bestrebungen der sozialdemokratischen, also einer politischen Partei nachhaltig zu fördern, damit aber auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken.

Für die Würdigung des Verbandszwecks in seiner Gesamtheit ist endlich auch von Bedeutung das vom Statut § 2 lit. e und § 10 vorgegebene agitatorische Wirken der Verbandsmitglieder. Denn die Unterstufung, die „den Gemahregelten“ zugesagt wird, erstreckt sich auf alle Fälle, in welchen die Agitation dem Verbandszweck und seinen „Prinzipien“ gegolten hat. Daß mit einem so weit gesteckten Agitationsprogramm nicht bloß Privatinteressen gefördert werden sollen, sondern auch ein Uebergang in das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten in Aussicht genommen, jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, kann nicht wohl in Abrede gestellt werden.

Nach alledem ist bereits dem Statut des Verbandes der Fabrik-, Band-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands zu entnehmen, daß die Behauptung des beklagten Oberpräsidenten, der Verband habe die Absicht zu erkennen gegeben, die soziale und wirtschaftliche Lage des ganzen Berufsstandes der Arbeiterklasse zu heben, damit aber auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne von § 2 des Vereinsgesetzes einzuwirken, der erforderlichen Unterlagen keineswegs entbehrt. Hiermit sind die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben, unter welchen der Polizeipräsident zu Hannover zum Erlasse der Verfügung vom 12. August 1898 berechtigt war; § 127 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1893.

Es erübrigt sich sonach, in die rechtliche Würdigung der von dem Verbands in seinen Versammlungen, zumal in denjenigen der Zahlstellen, thatsächlich entfalteten Wirksamkeit einzutreten; dies um so mehr, als die genannte Zahlstelle nur eine unter vielen anderen ist und als das vorliegende Aktenmaterial gegenüber dem Umfange, den die Sozialorganisation des Verbandes notorisch angenommen hat, nicht ausreicht, um aus der Thätigkeit der Zahlstellen weitere Schlüsse auf Ziel und Richtung der Verbandsstrebungen überhaupt zu gewinnen. Immerhin erhält aus dem Statut und seinen Anlagen so viel, daß zwar allgemeine Mitgliederversammlungen nicht vorgehalten sind, daß aber die Mitglieder des Verbandes in den Zahlstellen zu Versammlungen zusammenzutreten. Solche Zahlstellen können von dem Verbandsvorstande in denjenigen Orten eingerichtet werden, wo sich mindestens 10 Mitglieder befinden, und stehen von ihm ernannte „Bevollmächtigte“ an deren Spitze (Statut § 13; Geschäftsordnung Nr. 1 ff.), welche neue Mitglieder, wenn auch nur provisorisch, aufnehmen (Statut § 4), die Mitgliederbeiträge einlegen und ein Drittel davon zu Sozialausgaben verwenden dürfen (§ 15), die Versammlungen berufen und nach Maßgabe der parlamentarischen Ordnung leiten. Nach diesen Bestimmungen sind die Zahlstellen des in Rede stehenden Verbandes als besondere Vereine zu erachten, allerdings der Selbstständigkeit entbehrende, durch die ihnen anvertraute Organisation, der Leitung und Kontrolle des Verbandes unterstellt, immerhin aber doch zu eigener Vereinsfähigkeit berufenen Abteilungen des Gesamtverbandes, welche — abgesehen von den ihnen speziell übertragenen Geschäften — den allgemeinen Vereinszweck in örtlich abgeschlossener Wirksamkeit zu verwirklichen haben. Vergl. hierzu die Urtheile des ehemaligen Obertribunals vom 9. Juni 1870 und 16. April 1874 — Opendorff, Rechtsprechung Band 11, Seite 346, Band 25 — Entscheidungen im Strafsachen Band 22, Seite 337, des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1897 — Entscheidungen Band 31, Seite 412. Soweit die statutenmäßige Organisation durchgeführt wird, ist daher jedes Verbandsmitglied zugleich Mitglied eines Ortsvereins, nämlich der Zahlstelle, der es zugewiesen ist. Und wie nach dem oben Angeführten die Vorsteher des Verbandes vermöge der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, die dieser bezweckt, den Ordnungsvorschriften von § 2 des Vereinsgesetzes zu genügen haben, so liegt den Vorstehern seiner Filialen die nämliche Verpflichtung gegenüber ihren Ortspolizeibehörden ob. Damit steht das von dem genannten Gesetze der polizeilichen Ueberwachung der Vereine zu Grunde gelegte Prinzip der Lokalisierung (vergl. Rißo, die deutschen Vereinsgesetze, 2. Aufl., Seite 7 Nr. 3) nicht im Widerspruch, da es sich nicht darum handelt, die Ortspolizeibehörde am Sitze des Gesamtverbandes zugleich mit den polizeilichen Funktionen gegenüber dem ihm angeschlossenen Zweigvereine zu betrauen, sondern verschiedene, örtlich abgegrenzte, wenn auch in nächster Verbindung stehende und die nämlichen Personen sich eingliedernde Vereine der polizeilichen Ueberwachung durch die zuständigen Polizeibehörden zu unterstellen.

Wenn demgegenüber Kläger zwar anerkennt, daß die Zahlstellen des Verbandes selbstständige Einrichtungen sind, daraus aber die Folgerung herleitet, daß der Polizeipräsident zu Hannover lediglich das Mitgliederverzeichnis der Zahlstelle Hannover, nicht aber ein solches des Verbandes habe einfordern dürfen, so ist diese Behauptung unthätig. Mit Er-

fällung der den Vorständen der Zahlstellen nach § 2 des Gesetzes auferlegten Pflichten entfällt keineswegs die gesetzliche Pflicht des Verbandsvorstandes, auch seinerseits ein Verzeichnis sämtlicher Verbandsmitglieder der Polizeibehörde des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, zur Kenntnissnahme einzureichen, gleichviel, ob diese Mitglieder in Hannover wohnen oder nicht, und ob sie einer Zahlstelle zugewiesen sind oder, ohne an einer solchen Vereinsstättlichkeit theilhaftig zu sein, der zentralen Leitung des Verbandes unmittelbar unterstehen; vergl. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1897, Entscheidungen Band 31, Seite 416.

Damit rechtfertigt sich die gefällte Entscheidung. Für den Kostenpunkt war § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1893 maßgebend.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Perlwass.

— In Stadtilm hatte der ehemalige Bevollmächtigte, Schröpfer, Geldsummen, die zur Unterstützung dreier Kollegen bestimmt waren, im eigenen Interesse verwandt und auch das Gewerkschaftskartell um 45 Mark geschädigt. Auf erhaltene Anzeige hatte er sich an Gerichtsstelle in Rudolstadt zu verantworten und erhielt für sein Vergehen 3 Monate Gefängnis.

## Zur Beachtung!

Plakate zum Aufhängen in Verkehrslokalen haben wir fertig zum Aufhängen auffertigen lassen und können von uns portofrei bezogen werden.

J. A.: Aug. Brey.

## Korrespondenzen.

Zuzug von Werftarbeitern nach Hamburg ist streng fernzuhalten.

Barby a. G. Am 20. Mai tagte hier eine öffentliche Versammlung hiesiger Einzelmitglieder. Kollege Heinrich Dessau referirte über das Thema: „Der Kuseh der gewerkschaftlichen und politischen Organisation für die Arbeiter.“ Redner beleuchtete in seinem einseitigen Referate die Schattenseiten der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung, betonend, wie notwendig es sei, daß sich jeder denkende Arbeiter der gewerkschaftlichen und politischen Organisation anschließe. Wurden auch in der Versammlung selbst keine neuen Mitglieder gewonnen, so trug doch das Referat wesentlich dazu bei, die anwesenden Mitglieder in ihren Bestrebungen anzufeuern. Daß die Versammlung mit den Ausführungen des Referenten einverstanden war, bewies der am Schlusse gespendete Beifall.

Charlottenburg. Nach fast 1 1/2-jährigen Bemühungen gelang es den Mitgliedern unserer Zahlstelle Charlottenburg und vor Allem dem unermüdblichen, fast über seine Kräfte für die gute Sache arbeitenden Kollegen und 1. Bevollmächtigten August Pohl, einige der Kollegen von der Firma Edmund Schramm für uns zu gewinnen. In einer für die Firma Edmund Schramm am 27. April abgehaltenen Fabrikbesprechung, welche von fast allen bei der Firma beschäftigten Arbeitern besucht war, erklärten dieselben, nachdem die Kollegen der Firma F. Zimmermann sich solidarisch erklärten und in eine Lohnbewegung eintreten wollten, einstimmig für dieselbe. Da nun die 160 Arbeiter der Firma Zimmermann mit Ausnahme von 4 Personen alle unserer Organisation angehören, so hatten sie schon im vorigen Jahre 1899 im Juni ohne Streik eine Erhöhung des Lohnes pro Stunde von 30 auf 35 Pfg. ausgesetzt. Da nun die beiden Fabriken Konkurrenzfirmen sind, so einigten sich die zwei gewählten Kommissionen dahin, für die Firma F. Zimmermann eine Stundenlohn-Erhöhung von 5 Pfg., für die Firma Schramm aber eine solche von 10 Pfg. zu verlangen, im Uebrigen die gleichlautenden Forderungen zu unterbreiten. (Siehe Proletarier Nr. 11. D. R.) Aus den in der Mitglieder-Versammlung am 8. Mai erstatteten Bericht der beiden Kommissionen über die am selben Tage stattgehabenden Verhandlungen ging hervor, daß bei der Firma Schramm eine Erhöhung des Stundenlohns um 2 1/2 Pfg. für sämtliche Arbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden, Ueberstunden mit 10 Pfg. Aufschlag und Anerkennung des Arbeiter-Ausschusses bewilligt werden sollte. Bei der Firma Zimmermann war das Resultat ein gleiches, nur sollte eine direkte Erhöhung des Lohnes nicht bewilligt werden. Es wurde nun von verschiedenen Rednern über den Streik gesprochen. Da aber der anwesende Gewerkschafts-Kollege Funk-Berlin sowie der Obmann des Charlottenburger Gewerkschaftskartells sich gegen einen Streik erklärten, weil die große Mehrzahl der Arbeiter noch nicht 3 Monate dem Verbands angehört, sah sich auch die Besäuerter des Streiks veranlaßt, davon abzurufen, und sei hier nochmals das ruhige, sachliche Verhalten des 1. Bevollmächtigten, Kollegen A. Pohl, erwähnt. Die Versammlung beschloß nun, nochmals beide Kommissionen zur Verhandlung mit den Chefs zu entsenden.

In der am Sonntag, den 13. Mai, stattgefundenen außerordentlichen Mitglieder-Versammlung ging aus den Berichten der Kommissionen über die nachmaligen Verhandlungen hervor, daß bei der Firma Schramm nichts weiter zu erreichen gewesen war, bei der Firma Zimmermann die Arbeitszeit aber auf 10 1/2 Stunden festgesetzt, in einigen Abtheilungen 5 und 3 Pfg. pro Stunde zugelegt, sowie die meisten der Arbeiterlöhne erhöht werden sollten. Außerdem erkannte der Chef der Firma Zimmermann ausbedinglich die Organisation an. Es wurde nun folgende Resolution eingebracht und einstimmig angenommen: „Die heutige Besprechung erklärt sich mit den erzielten Lohn- und Arbeitsbedingungen einverstanden und ist der Ansicht, daß in späterer Zeit noch Manches erungen werden wird, wenn jeder Kollege treu zur Organisation hält und der gewählte Ausschuss seine Schlichtigkeit thut.“ Aus alledem geht wohl zur Genüge hervor, daß, wenn der Sieg auch kein vollständiger genannt werden kann, er doch wenigstens die uns noch fernstehenden Kollegen Lügen straft, die da immer sagen, die Organisation nützt ja doch nichts. Halte ein Jeder treu und fest zur Organisation und Sorge ein Jeder, so viel in seinen Kräften steht, für den Ausbau der Organisation, so werden auch wir glänzende Siege zu verzeichnen haben!

Georgswerder-Wilhelmsburg. Sonntag, den 20. Mai, tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Zum ersten Punkt der Tagesordnung hielt Genosse Hank aus Hamburg einen Vortrag über das Thema: „Die zukünftigen Aufgaben der deutschen Gewerkschaftsbewegung.“ Redner schloß seine Ausführungen über die Gewerkschaften, den Zweck und Nutzen derselben und alsdann legte er die Aufgaben dar, die die Gewerkschaften in Zukunft zu lösen haben. Redner hob dabei auch hervor, daß es noch immer ein großer Fehler sei, daß die meisten Arbeiter der Gewerkschaften zu sehr überlastet seien und zu geringe Besoldung würden. Redner erbat am Schlusse seiner Rede verdienten Beifall. Zum 2. Punkt legte Kollege Lührs die Abrechnung vom ersten Quartal vor, welche von der Versammlung für richtig befunden und anerkannt wurde. Zur dritten Punkt wurde Kollege Jaks von der Zahlstelle Winterhude-Oppendorf mit 17 gegen 1 Stimme als Delegirter zum Verbandsstag nach

Gabelstadt, und Kollege Vöhrs von Georgswerder als Stellvertreter mit 18 Stimmen gewählt. Am 4. Punkt wurde an Stelle des Kollegen Fauspel Kollege Schmidt als Delegierter gewählt und demselben für jede Sitzung 50 Pf. bewilligt. Zum Schluss wurden die organisierten Musiker am Orte engagiert und ein Festkomitee gewählt.

**Gabelstadt.** Montag, den 21. Mai, tagte in der Münchener Viehhalle eine Versammlung aller Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Gabelstads, um zu den bevorstehenden Gewerbegerichtswahlen Stellung zu nehmen. Der Kollege Dreume wies in kurzen Worten auf die Aufgaben und die Bedeutung des Gewerbegerichtes hin. Er tadelte, daß viele Arbeiter sich weder um Verträge sonderlich kümmern, welche sie eingehen, noch sich hinreichend von der Arbeitsordnung Kenntnis verschaffen, auf Grund deren sie das Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Die Folge davon sei, daß sie oft nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses Klage einreichen, in denen sie nicht Recht bekommen könnten. Dann wurden die Kollegen Daume und Wolfmann als Kandidaten zum Gewerbegericht gewählt. Die Wahlen werden am Donnerstag, den 7. Freitag, den 8., Sonnabend, den 9., und Montag, den 11. Juni, vorgenommen. Nachdem zum Verhandstage noch Stellung genommen, und die Beschwerte über die Rathenau'sche Pumpenfabrik zur Kenntnis genommen und dem Vorstand zur Erledigung überwiesen war, trat Schluß der Versammlung ein.

**Lehnia.** Sonntag, den 27. Mai, tagte bei Mehlou unsere Monatsversammlung. Als Referent war der Gauvorsitzende Kollege Funt aus Berlin erschienen. Derselbe erläuterte zuerst, was der Verband bezweckt und was derselbe bereits erreicht hat. Nach diesem mit Beifall aufgenommenen Ausführungen kam Redner auf das eigentliche Thema der heutigen Versammlung: „Die hat die Organisation in Lehnja zu arbeiten.“ Nach einer gründlichen Besprechung der Verhältnisse — die Zahlstelle Lehnja besteht aus 6 verschiedenen Orten, welche zum Theil bis 2 Stunden von Lehnja entfernt sind; hierdurch einerseits, und andererseits dadurch, daß die Bevollmächtigten, welche Maurer sind, und stets außerhalb arbeiten, ist es der Ortsverwaltung unmöglich, sich über die obwaltenden Verhältnisse auf dem Laufenden zu halten — unterbreitete der Referent folgenden Vorschlag: Jede Ziegelei, es sind deren 11 — wählt 2-3 Vertrauensleute, wobei zu berücksichtigen ist, daß jede Arbeitergruppe vertreten ist. Diese haben das Einleben der Marken zu überwachen, die Zeitungen in Empfang zu nehmen und zu verteilen, Streikmarken zu verteilen, und mindestens alle sechs Wochen zu einer Sitzung mit den Bevollmächtigten und Revisoren zusammenzutreten, um hier einen Bericht aus ihrer Arbeitsstätte zu bringen, und über weitere Maßnahmen zu berathen. In der Diskussion sprachen sich sämtliche Redner für diesen Vorschlag aus, und wurde derselbe einstimmig angenommen. Der Kollege Funt stellte nun den Antrag, die Vertrauensleute mit Streikmarken zu versehen, und sämtliche Kollegen zu verpflichten, während des Sommers jede Woche 1 Streikmarke zu liefern; auch dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Nachdem der Referent die Kollegen noch einmal ermahnt, dafür zu sorgen, daß alle Arbeiter, die unserem Verband noch fernstehen, für unsere Sache gewonnen werden, und auf die in den Ziegeleien beschäftigten Frauen hinwies und versprach, für die nächste Versammlung eine Referentin zu gewinnen, wurde die Versammlung, welche von mindestens 400 Mitgliedern besucht war, mit einem begeisterten Hoch auf die Arbeiterbewegung geschlossen. Es ließen sich 55 neue Mitglieder einschreiben.

**Lüneburg.** Sonntag, den 20. Mai, hielt die hiesige Zahlstelle eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab. Es liegen sich fünf Kollegen aufnehmen. Im 2. Punkt, Agitation, wurde beschlossen, am Sonntag, den 10. Juni, eine Hausagitation in größerem Umfang vorzunehmen. Der dritte Punkt, Stellungnahme zum Verhandstage, wurde nicht ganz erledigt. Er soll in der nächsten Versammlung erledigt werden. Unter „Verschiedenes“ wurden noch einige örtliche Angelegenheiten besprochen. Darauf wurde die Versammlung um 6 1/2 Uhr geschlossen.

**München.** Für die städtischen Arbeiter hat das Stadtbauamt eine neue Arbeitsordnung vorgelegt, die mehrere Verbesserungen gegen bisher bringt und überhaupt nicht ungünstig genannt werden kann. Danach wird die Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden herabgesetzt; in der Zeit vom 16. Oktober bis 14. März, also während 5 Monaten, wird nur 8 Stunden weniger 10 Minuten gearbeitet. Die Entlohnung wird nach Stunden berechnet. Ständige Arbeiter, das heißt solche, die ein Jahr lang in städtischen Diensten gearbeitet haben, erhalten bei voller Leistungsfähigkeit als Vorarbeiter 53 Pf., als Gehilfen 43 Pf., als Tagelöhner 32 Pf., Frauen 24 Pf. Für die Winterarbeit wird der Stundenlohn um 2 Pf. erhöht. Für die ersten zwei Stunden vor und nach der gewöhnlichen Arbeitszeit werden 25 Proz. und für die weiteren Ueberstunden 50 Proz. Zuschlag gezahlt. Von drei zu drei Jahren werden Zulagen gewährt, bis der Lohn nach 15 Jahren um 10 Pf. pro Stunde über dem Mindestsatz steht. Wochenfeiertage werden halb bezahlt und ebenso militärische Kontrolltage. Bei Friedensübungen wird zur Kompensationszahlung so viel zugezahlt, daß der volle Tagelohn herauskommt. Nach fünfjähriger Dienstzeit kann der Arbeiter für 4 Tage und nach zehnjähriger Dienstzeit für 8 Tage der Lohn vorbezahlt werden, wenn sie aus wichtigen Gründen an der Arbeit verhindert sind. Das scheint ein allerdings sehr schätzbare Entzug zur Gewährung von Ferien sein zu sollen. Vielleicht gehen die städtischen Kollegen noch einen Schritt weiter und machen richtige Ferien daraus.

**Preß.** Die Einwirkung der Organisation auf die Lebenshaltung der Arbeiter, so lautet das Thema, über welches Herr Kauffmann aus Kiel in der Versammlung vom 22. Mai referierte. In einer einseitigen Rede behandelte der Referent die Lage der Arbeiter und wies nach, daß die Organisation die Lage der Arbeiter günstig beeinflusst. Es ließen sich dann 5 Personen als Mitglieder anwerben. Unter „Verschiedenes“ ergriffen sich eine lebhaft Debatte über die 50 Pf. Strafe, die unsere Zahlstelle, dem Beispielen der anderen hiesigen Gewerkschaften folgend, auf das Verkommen der Versammlungen gelegt hätte und die von Niemand bezahlt wird.

**Rothenburgsort.** Am 30. Mai tagte unsere gut besuchte Mitglieder Versammlung bei v. Gigen. Das Andenken des verstorbenen Kollegen J. Hahn wurde in üblicher Weise geehrt. Als Delegierter zum Verhandstage wurde Schwarz gewählt. Den Kartellbericht erstattete Wölber. Der Uebertrag von der Meergantour beträgt 23,55 Mk., die Einnahme für Markmarken 74 Pf. In der am 4. Juli tagenden Mitgliederversammlung soll ein Vortrag über den Konsum, Baus- und Sparverein „Produktion“ gehalten werden.

**Seydel.** Die überall, so finden sich auch hier von jener Sorte Ausschüßler, denen es nicht wohl ist, wenn die Arbeiter ruhig ihre Arbeit verrichten und zu keiner Klage Veranlassung geben; es fehlt ihnen etwas, wenn nicht wenigstens eine kleine Waile über ihrem Gesichte schwebt. Gibt der Arbeiter keine Veranlassung, so auch eben so lange geschicht werden, bis man einen Grund, wenn auch nur einen scheinbaren, gefunden hat. In dieser Kategorie scheint auch der Facharbeiter oder Praktiker in einem der Zementwaarenfabrik Kirmmeier zu gehören. Da er es nicht noch zum Arbeiter gebracht hat, muß er sein Wächchen an den Arbeitern seines Arbeitgebers zu halten. Folgender Fall dient als Beweis: Der Hilfsarbeiter der Zahlstelle 1 arbeitete schon 4 Jahre in der Zementwaarenfabrik, ohne daß er sich etwas zu Schulden kommen ließ. Derselbe wurde ihm am 25. Mai von dem Damm gekündigt, mit dem Befehl, daß er bleiben konnte, wenn er keine Stelle als Hilfsarbeiter nie-

berlege und aus dem Verband austrete. Es wurden 3 Mann wegen der Kündigung bei Drumm vorstellig, und erklärte ihnen derselbe, daß Kalkenbrunner wirklich bezwegen entlassen werde, derartige Umtriebe bulda „Er“ im Gesichte nicht. Auf Vorhalt, ob Kalkenbrunner sich schon Umtriebe hätte zu Schulden kommen lassen, erklärte Drumm, daß dies bis jetzt noch nicht geschehen sei, daß es aber doch eintreten könnte. Die Arbeiter im Geschäft wären so gut bezahlt (1), daß dieselben einen Verband oder eine Organisation nicht nötig hätten. Das Geschäft bezahle am besten am ganzen Rheinstrom. Der Herr Drumm erklärte auch noch, daß er die Öffentlichkeit nicht fürchte, er ginge allenfalls mit seiner Bohlnitze auch an die Öffentlichkeit. Donnerwetter noch einmal, das würde Effect machen. Ganz Speyer würde schließlich nach der Zementwaarenfabrik Kirmmeier die Finger schleden und um Arbeit betteln, um die höchsten Löhne am Rheinstrom zu erhalten. Vorläufig wollen wir abwarten, wie sich die Sache weiter entwickelt.

**Stettin.** In der am 27. Mai tagenden Mitgliederversammlung referierte Faber über das Krankenversicherungsgesetz. Unser Sommervergügen wird im Lokale des Herrn H. Scharlau, Greisenhagen abgehalten. Dann wurde beschlossen, den jetzigen Gau 7 zu trennen, und für die Provinz Pommern einen Gau zu bilden, dessen Vorstand in Stettin seinen Sitz haben soll.

**Wolgast.** Am 19. Mai tagte unsere Mitgliederversammlung. Für die Familie des erkrankten Mitgliedes Wagner wird, so lange derselbe sich in der Klinik befindet, eine Unterstützung von 5 Mk. pro Woche bewilligt. Ein Protest, der auf der hiesigen Brauerei Schumacher beschäftigten Kollegen wendet sich dagegen, daß in unserem Lokale hier einer auswärtigen Brauerei geschenkt wird, die jede selbstständige Kegelung ihrer Arbeiter unterdrückt während Schumacher die in der Kegelerei von Benz entlassene. Kollegen eingestellt habe. Zur Regelung dieses Protestes und seiner Ursache wird eine Kommission gewählt. Eine Beschwerde der Kollegen, die bei Benz die Arbeit niedergelegt haben, die sich gegen die Verweigerung der Unterstützung wendet, wird dadurch erledigt, daß beim Vorstand Unterstützung beantragt wird.

**Zülchow.** In der Zeit vom 13. bis 20. Mai hielten wir 4 öffentliche Versammlungen ab. Das Referat hatte auf Ersuchen des Gauvorsitzenden der Genosse Hermann Faber-Stettin übernommen. Derselbe sprach über das Thema: Die Organisation als Kulturnotwendigkeit. Der Besuch war nur sehr schwach und wurde unsere Mühe und Arbeit nur mit 3 Ausnahmen belohnt. Es sind hier neben den Odenwerken noch mehrere kleine Fabriken, auf welcher Arbeiterinnen beschäftigt werden, ebenso verschiedene Schneidereien, aber diese Arbeiter haben es noch nicht erkannt, was sie thun müssen, wenn sie ihre Lebenslage verbessern wollen. In Breßow sprach der Referent über: Unternehmergewinne und Arbeiterlöhne. Auch hier ließ der Besuch zu wünschen übrig. Die Arbeiter gehen lieber Tag und Nacht auf die Fabrik als zur Versammlung; es wurde dort vom Referenten angeführt, daß ein Arbeiter in einer Lohnzahlung (14 Arbeitstage) 254 Stunden, ein anderer sogar 285 Stunden gearbeitet hat. Daß auf dem „Wulkan“ in einer Zahlungsperiode über 200 Stunden gearbeitet wird, ist übrigens keine Seltenheit. Hier wurden 10 Kollegen für den Verband gewonnen. In Zülchow hatte der Referent das Thema: Vom Schlachtfelde der Arbeit gewählt. Redner erfüllte auch hier, ebenso wie in den vorhergehenden Versammlungen seine Aufgabe im vollsten Maße. Redner führte in seinem Vortrage an, daß auf dem Schlachtfelde der Arbeit mehr Menschenleben verstimmt und vernichtet würden, wie in dem schrecklichsten Kriege mit den Nordwesten. So seien schon auf dem „Wulkan“ allein im Jahre 1899 vom 1. Januar bis 13. Dezember 1481 Unfälle zur Anmeldung gelangt. In der anschließenden Diskussion, an welcher sich verschiedene Kollegen beteiligten und im Sinne des Referenten sprachen, wurde noch angeführt, daß auf der West des Wulkan in der soeben verflohenen Woche wieder verschiedene Kolonnen ihre Leistungsfähigkeit im Ueberstundenmachen gezeigt haben; dieselben haben einmal 40 und zweimal 36 Stunden hintereinander gearbeitet, also zusammen 112 Stunden in einer Woche, ohne Sonntag mitgerechnet. Auch hier war der Besuch sehr mäßig und wurden nur 2 Kollegen gewonnen. In Frauendorf hatte, weil der Genosse Faber verhindert war, der Genosse Alois Haniß, Grabow, das Referat übernommen. Derselbe sprach über die Stellungnahme der politischen Parteien im Reichstage zu der jetzt zur Verathung stehenden Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Auch hier wurde der Referent für seine trefflichen Ausführungen mit großem Beifall belohnt. Der Besuch war hier am besten und wurden 11 Kollegen in den Verband aufgenommen, hiervon arbeiten 8 Kollegen auf der Richter'schen-Fabrik, wo etwa 25 Arbeiter beschäftigt werden. Diese erklärten, daß die dortigen Zustände sehr schlecht sind, und wir müßten dafür sorgen, daß auch die anderen Arbeiter sich dem Verband anschließen. Auch sind hier viele Arbeiterinnen beschäftigt, aber diese sind ebenso schwer wie die Arbeiterinnen von Grabow für die Organisation zu gewinnen. Nun, Kollegen, durch diese Agitation wurde unsere Zahlstelle insgesamt um 26 Mitglieder vermehrt, immerhin ein kleiner Erfolg, aber wenn wir die hier im Bezirke beschäftigte Arbeiterzahl in Betracht ziehen, so ist der Erfolg viel zu gering, sind doch hier so viele Arbeiter beschäftigt, daß in jedem Orte eine Zahlstelle mit Hunderten von Mitgliedern bestehen könnte, und darum bleibt uns hier noch sehr viel Arbeit, bevor wir sagen können: es ist vollbracht.

**Achtung! Hamburger Gewerkschafts-Mitglieder!**  
Die Kommission des Hamburger Gewerkschaftskartells erklärt den über die nicht bewilligt habenden Wädereien verhängten Boykott für noch in Kraft. Im Interesse des Gemeinwohls ist es geboten, energisch auf die völlige Beseitigung des mit schweren janitären Uebelständen verbundenen Ross- und Logiswesens hinzuwirken. Im Hamb. Ggw. wird die Wäderei-Gewerkschaft von Zeit zu Zeit die zu boykottierenden Wädereien bekannt geben und sollte jedes Gewerkschaftsmitglied strenge darauf achten, daß in seinem Hausstande und im Verkehrslokale kein boykottirtes Brot konsumirt wird.  
Boykottirtes Brot ist in Hamburg reichlich vorhanden.

**Achtung!** Die Einwirkung der Organisation auf die Lebenshaltung der Arbeiter, so lautet das Thema, über welches Herr Kauffmann aus Kiel in der Versammlung vom 22. Mai referierte. In einer einseitigen Rede behandelte der Referent die Lage der Arbeiter und wies nach, daß die Organisation die Lage der Arbeiter günstig beeinflusst. Es ließen sich dann 5 Personen als Mitglieder anwerben. Unter „Verschiedenes“ ergriffen sich eine lebhaft Debatte über die 50 Pf. Strafe, die unsere Zahlstelle, dem Beispielen der anderen hiesigen Gewerkschaften folgend, auf das Verkommen der Versammlungen gelegt hätte und die von Niemand bezahlt wird.

**Rothenburgsort.** Am 30. Mai tagte unsere gut besuchte Mitglieder Versammlung bei v. Gigen. Das Andenken des verstorbenen Kollegen J. Hahn wurde in üblicher Weise geehrt. Als Delegierter zum Verhandstage wurde Schwarz gewählt. Den Kartellbericht erstattete Wölber. Der Uebertrag von der Meergantour beträgt 23,55 Mk., die Einnahme für Markmarken 74 Pf. In der am 4. Juli tagenden Mitgliederversammlung soll ein Vortrag über den Konsum, Baus- und Sparverein „Produktion“ gehalten werden.

**Seydel.** Die überall, so finden sich auch hier von jener Sorte Ausschüßler, denen es nicht wohl ist, wenn die Arbeiter ruhig ihre Arbeit verrichten und zu keiner Klage Veranlassung geben; es fehlt ihnen etwas, wenn nicht wenigstens eine kleine Waile über ihrem Gesichte schwebt. Gibt der Arbeiter keine Veranlassung, so auch eben so lange geschicht werden, bis man einen Grund, wenn auch nur einen scheinbaren, gefunden hat. In dieser Kategorie scheint auch der Facharbeiter oder Praktiker in einem der Zementwaarenfabrik Kirmmeier zu gehören. Da er es nicht noch zum Arbeiter gebracht hat, muß er sein Wächchen an den Arbeitern seines Arbeitgebers zu halten. Folgender Fall dient als Beweis: Der Hilfsarbeiter der Zahlstelle 1 arbeitete schon 4 Jahre in der Zementwaarenfabrik, ohne daß er sich etwas zu Schulden kommen ließ. Derselbe wurde ihm am 25. Mai von dem Damm gekündigt, mit dem Befehl, daß er bleiben konnte, wenn er keine Stelle als Hilfsarbeiter nie-

**Gau 2.**  
Sonntag, den 8. Juli, Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Konstabel in Schöningen (Gasthaus zur Stadt Braunschweig):

**Gau-Konferenz.**  
Tagesordnung:  
1. Endgiltige Festlegung der Tagesordnung.  
2. Bericht des Gauvorstandes.  
3. Bericht der Delegirten.  
4. Agitation.  
5. Verathung der Anträge.  
Die Zahlstellen des Gaus werden ersucht, zur Konferenz unverzüglich Stellung zu nehmen und die Delegirten zu wählen. Jede Zahlstelle wählt einen Delegirten.  
Der Gauvorstand:  
J. H.: Fris Ohlenborg.  
NB. Alle Anträge zur Konferenz und sonstige Zuschriften sind zu richten an J. Ohlenborg, Braunschweig, Charlottenstraße 4a.

**Quittung.**  
Seit dem 30. Mai gingen folgende Beträge ein:  
Gartha 26,91. Fresen 10,40. Osterholz-Scharmbeck 68,75. Dazig 130,—. Darby 30,—. Striegau 57,65. Jahnid 99,—. Wittenberg 15,70. Gieken 63,60. Goslar 3,—. Pasing 38,70. Urberach 13,51. Rothenburgsort f. Wilster 16,90. Mägelsdorf 5. Lehnia 250,—. Eisenberg (Pfalz) 71,—. Apenrade 130,— Mk.  
Für die ausgesperrten Kollegen in Bettensen ging ein: Gieker 10 Mk.  
In Nr. 10 des „Proletarier“ muß es heißen: Altona 20,— Markt und Ottenen 20,— Markt.  
Die für Sudenburg quittirten 79,15 Mk. sind von Gr.-Otterleben eingegangen.  
Schluß Dienstag, den 12. Juni, Mittags 12 Uhr.

**Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.**  
Buch Nr. 64 476, auf den Namen Karl Schumacher aus Kassau ausgeleht am 25. November 1899 zu Cutin.  
Buch Nr. 69 780, Germ. Grimpel, ausgeleht am 1. August 1899 zu Halle a. S.

**Neue Adressen und Adressen-Änderungen.**  
Agendorf bei Staffort. Gust. Hoffmeier.  
Delmenhorst. Joseph Schauburg, Stedingstr. 72.  
Eilenburg. Fr. von Bengen, Eckardstr. 11.  
Erker. Mag. Zernike, Königsstr. 21.  
Hofenheim. Christian Aufschner, Papinstr. 1.  
Spanbau. Jul. Streckle, Neumelsterstraße 8/9, 1. Etg.  
Straubing. Jos. Sänger, mt. Petersgasse 780 II.  
Sudenburg. Felix Gries, St. Michaelsstr. 38.  
Wetten (Markt). Karl Krumnow, Bahnrstr. 12.

**Briefkasten.**  
J. H., Wolgast. Schon wieder zwei Seiten beschrieben! Ein Stücken Papier hernehmen, ist ja auch beschwerlicher, als für mich das Abschreiben. Ich habe nun zum letzten Mal abgeschlossen.  
Fr., Donnerleben. Einen Bericht, der bereits am 20. April in einer anderen Zeitung erschien, den senden sie am 10. Juni zum Abdruck im Proletarier ein! Den können wir nun nicht mehr bringen.  
D. H.

**Inserate.**  
**Todesanzeige.** [2,25 Mk.]  
Plötzlich und unerwartet verschied am 7. Juni unser treuer Kollege  
**Hugo Seifert**  
B.-Nr. 55744, geboren den 31. März 1850 zu Warza, beigetreten den 25. März 1899 in Gotha.  
Ehre seinem Andenken!  
Die Zahlstelle Gotha.

**Zahlstelle Thalkirchen.**  
Jeden dritten Sonntag im Monat, Vormittags 10 Uhr: Versammlung mit Vortrag in der Brauerei Thalkirchen. [75 Pf.]

**Zahlstelle Hoplan.**  
Jeden Sonntag vor und nach dem 15. eines jeden Monats Versammlung. [0,60 Mk.]

**Zahlstelle Rothenburgsort.**  
Sonntag, den 1. Juli:  
**Dampfertour nach Geesthacht,**  
Lokal des Herrn Jovers.  
Abfahrt vom Stadtbach präzise 11 1/2 Uhr, von der Billhörner Brücke 11 1/2 Uhr. Abmarfch bei v. Eichen, Ecke Mühlenweg und Regineustraße, 11 1/2 Uhr. Die Mitglieder der uwliegenden Zahlstellen, sowie der Zahlstelle Geesthacht sind hiermit freundlichst eingeladen. [1,80 Mk.] Die Bevollmächtigten.

Unserem Kollegen [1,50 Mk.]  
**Chr. Ehrich und seiner Frau**  
zur Hochzeit die besten Glückwünsche.  
Zahlstelle Walente.

**Quittungsmarken, Rabattmarken, Kaufstempel,** sowie alle Druckarbeiten in Buch- u. Steindruck liefert sauber und preiswerth  
**Konrad Müller,**  
Schneidb.-Leipzig. Schneidb.-Leipzig.  
Illustrirte Preislisten gratis.

# Beilage zum Proletarier.

Nr. 12.

Hannover, den 16. Juni 1900.

9. Jahrgang.

## Von der Agitation.

Im Auftrage des Gauvorstandes zu Mannheim unterzog Unterzeichnete eine Agitationstour durch Württemberg. Die erste Versammlung in Heilbronn war gut besucht, aber die Besucher waren meist schon Organisirte anderer Verbände oder gehörten unserem Verbande bereits an. Von den wenigen Nichtorganisirten ließen sich 7 aufnehmen. Die Kollegen meinten, sie hätten zur Agitation nicht Zeit genug gehabt, um die Unorganisirten herbei zu bringen. Daß gerade hier noch ein großes Arbeitsfeld ist, beweist der Umstand, daß in dem Betriebe einer großen Westfirma (Konservenfabrik von Knorr), in der über 400 Arbeiterinnen beschäftigt sind, die Zahl der Männer nicht in Erfahrung gebracht werden konnte. Neben der kaum zu schätzenden Behandlung wird ein Tagelohn von 60 Pfg. bis 1 Mt. bezahlt.

In Laufen war die Versammlung von fast nur organisirten Arbeitern besucht, drei Unorganisirte, welche anwesend waren, ließen sich aufnehmen. Trotzdem dort viel Zementarbeiter sind, welche in schlechten Verhältnissen leben, glauben sie die Organisation entbehren zu können.

In Cannstatt war dasselbe Verhältnis. Mir scheint das Lokal, in welchem die Versammlung tagte, nicht geeignet, da der Eingang durch das Wirtschaftszimmer ist; man erklärte mir, daß viele drayßen ständen und wieder weggingen, besonders Mädchen. Dies bestätigt meine Ansicht; wir müssen bedenken, daß leider noch viele von falscher Scham durchdrungen sind, Andere wieder fürchten, sie könnten von irgend Jemand, der sie schädigen könnte, gesehen werden. Aufgenommen wurden auch hier drei Personen.

In Mühlacker verlief die Versammlung resultatlos, da auch hier diejenigen fehlten, welche wir gewinnen wollen. Leider ist die Mehrzahl der dortigen Arbeiter nach der Meinung, daß sie, wenn sie irgend einem Gesangs- oder Vergnügungsverein angehören, dann auch organisiert seien.

In Galingen war die Versammlung gut besucht. Die Arbeiter bekundeten ein reges Interesse. Die Arbeiterinnen und Arbeiter, die sich bei ihren Forderungen nach wöchentlichem Lohnzahlung lassen mußten, wenn alle acht Tage ausbezahlt wird, dann wird das Gehalt zu klein, schließlich wird nur alle 14 Tage ausbezahlt, fangen nun an, einzugehen, daß das organisierte Gehalt größer werden muß. Es liegen sich 17 Personen aufnehmen, darunter 13 Mädchen. Die ersten Arbeiterinnen haben wir damit gewonnen.

In Goppingen war leider die Versammlung nicht vorbereitet, da die Kollegen am Montag Werkstellen-Versammlung abgehalten haben, und sie überhaupt in Folge der ungenügenden Agitationsergebnisse nutzlos geworden waren. Es wurden nun schnell noch Bauzettel hergestellt, vor den Fabriken verbreitet; es gelang so, eine noch immer den Umständen nach gutbesuchte Versammlung zu Stande zu bringen, die uns einen Zuwachs von 10 Personen brachte. — Besonders hier scheint zuzutreffen, was sich mir auf der ganzen Tour aufdrängte: Es sind überall zu wenig opferwillige, zur Arbeit bereite Kollegen! Die ganze Arbeit liegt auf einem kleinen Personentreib, der dann überlastet und energielos wird.

In Heidenheim sollte eine Zahlstelle gegründet werden. Auch hier fehlte die Masse der Unorganisirten, so daß die Aufnahme sich auf 3 beschränkte. Der Vorsitzende des Kartells hofft, den gewonnenen 3 Mitgliedern noch eine Anzahl zuführen zu können.

In Gail ist der Grund zu einer Zahlstelle gelegt worden. 7 Personen ließen sich sofort als Mitglieder einzeichnen, eine größere Zahl hat in Folge der ungünstigen Versammlungszeit — Mittagszeit — die Aufnahme verschoben. Die Hoffnung, daß hier die Zahlstelle sich entwickelt, ist begründet. Steinig ist in Württemberg der Boden für das Wachstum der Organisation, öftere anstrengende Beanderung ist erforderlich, dann wird aber auch der Erfolg nicht ausbleiben.

Frau C. Eröger, Offenbach a. M.

## Korrespondenzen.

**Müggburg.** Eine öffentliche Versammlung tagte am 20. Mai im „Waldfest“, zu der auch die Mitglieder der Christlichen und Christ-Sozialen Vereine eingeladen waren. Die Christlichen waren, wie immer, der Einladung nicht gefolgt. Kollege Gammell aus München referierte über das Thema: „Was bietet unsere Organisation den Arbeitern?“ Redner schilderte an der Hand reichen Materials die schlechte Lage unserer Berufs-Kollegen, und wies darauf hin, daß nur die

Organisation Besserung zu schaffen vermöge. Auf die Bestanden unseres Verbandes hinweisend, betonte er, die Hauptaufgabe liege in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Redner führte Beispiele an, wie in München Mitglieder der Christlichen sogenannten Arbeiter-Organisation, wenn es zum Kampf ginge, umfielen wie die Fliegen, Streikbrecherdienste verrichteten und eine Schutztruppe für das profitgierige Unternehmertum bildeten. In der dem Vortrage folgenden Pause ließen sich mehrere Kollegen aufnehmen. An der Diskussion beteiligten sich die Herren Schaffner (Hirsch-Dändlerland), Brandhuber, Faber und Kohler, worauf der Referent in seinem Schlussworte Herrn Schaffner erwiderte, daß es sehr wenig humane Arbeitgeber gebe, und selbst wenn ein solcher gegen den Willen der organisirten Unternehmer etwas bewilligen würde, würde er von diesen geschäftlich und finanziell geschädigt oder gar zu Stunde gezeitigt. Nach einem kurzen Appell, gerichtet an die neuen und alten Mitglieder, stets ihre Pflicht zu thun, schloß der Vorsitzende die schon verkaufte Versammlung.

**Berlin.** Dienstag, den 22. Mai, tagte im Kolberger Salon eine gut besuchte außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Referent, Reichstagsabgeordneter Rosenow, war nicht erschienen und so wurde zum 2. Punkte der Tagesordnung geschritten. Wahl eines Delegierten zum Verbandstage. Von 107 abgegebenen Stimmzetteln lauteten 100 für Kollegen Funk. Somit war Kollege Funk gewählt. Unter Verbandsangelegenheiten erntete sich eine längere Diskussion betreffs der Arbeitslosenunterstützung. Kollege Sachmann wies besonders darauf hin, daß es vor allem unsere Aufgabe sein sollte, unsere Organisation zu stärken und immer mehr Mitglieder heranzuziehen, daß es uns endlich möglich werde, eine bessere Lohnbedingung und eine kürzere Arbeitszeit zu erringen, dann würden auch mehr Arbeitslose Beschäftigung erhalten. Das Mitglied Fr. Müller wurde aus dem Verbandsrat ausgeschlossen, da sie aus persönlichen Hass ihre Arbeitskollegen aufforderte, aus dem Verbandsrat auszutreten. Einige Kollegen sprachen noch den Wunsch aus, daß die Mitglieder die Versammlungen besser besuchen müßten, damit sie die Verhältnisse des Verbandes mehr kennen könnten, dann würde es ihnen auch möglich sein, eine wirksamere Agitation zu entfalten.

**Dresden.** Am 26. Mai tagte im Kofale bei Mütt eine öffentliche Versammlung, welche gegen alle vorhergehenden gut besucht war. Zum Delegierten zum Verbandstage wurde Kollege Adlung aus Mütt und zu dessen Stellvertreter Kollege Das aus Gornheim gewählt. Die Beschäftigten-Kommission wurde aus den Gebrüdern Müller, Hübner und Wilhelm, gebildet. Betreffs der Müttiger Gewerkschaftsbewegung führte Kollege Wagner die Lohnkämpfe der Müttigen Gewerkschaften an, welche alle, bis auf die der Ländler, Müller und Bäcker, ohne Erfolg verliefen. In Mütt sind die Lohnbewegungen mit einem großartigen Erfolge gekrönt gewesen; daraus ist zu ersehen, daß die Müttigen Gewerkschaften eine tüchtige Stellung besitzen und dadurch eine gute Schulung haben. Kollege Wagner führte weiter an, daß jetzt die unorganisierten Arbeiter an der Mütt wären, sich gesamtlich zu tun müßten, um die Lohnfrage einer gründlichen Regelung zu unterziehen.

**Tschehe.** Am 26. Mai 1900 tagte unsere regelmäßige, sehr gut besuchte monatliche Mitgliederversammlung. Der Hauptpunkt unserer Versammlung war die Wahl eines Delegierten zum 5. Verbandstag und es wurde Kollege Süssen als Kandidat zum Verbandstag gewählt. Ein vom Kollegen Süssen gestellter Antrag, dem Streikfonds 50 Mt. zu überweisen, wurde abgelehnt. (Der Streikfonds würde ja sonst auch zu groß! D. R.)

**Südböh.** Am Dienstag, den 22. Mai, tagte unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung, in der ungefähr 40 neue Mitglieder aufgenommen wurden. Als Delegierte zum Verbandstag wurden die Kollegen Bähr und Stadler gewählt. Dann nahm die Versammlung den Kartellbericht entgegen, in welchem noch besonders hervorgehoben wurde, daß es Pflicht eines jeden Arbeiters wäre, kein Braubier zu trinken, um den Brauereiarbeitern zum Siege zu verhelfen. Den Bericht über den 2. Kantonskongress erstatteten die Kollegen Bähr und Stadler.

**Südböh.** Nachdem in der Zeit vom 15. bis 18. Mai nicht-fache Unterhandlungen zwischen den streikenden Schmeidern und den Fabrikanten stattgefunden hatten, kamen folgende Vereinbarungen zu Stande: Die ausstehenden Schmeidern erhalten die Arbeit bei einer sofortigen Lohnrückzahlung von 2-4 Pf. Aufschlag auf den bestehenden Lohn, 50 Prozent Aufschlag für Sonntags- und Nacharbeit, 20 Prozent Aufschlag in der Nachschicht, am Montag, den 21. Mai, im vollen Umfange wieder auf. Für neu anfangende Schmeidern beträgt der Lohn

für Helfer 32 Pf., für Schirrmesser 36 Pf., steigt jedoch nach 4- bzw. 8 wöchentlicher Arbeitszeit nach Ermessen des Meisters, bis der Lohnsatz der Höhe desjenigen der alten Beute gleichkommt. Der Lohn schwankt zwischen 36-42 Pf. für Helfer und zwischen 38-48 Pf. für Schirrmesser. Nachdem nun die Schmiede mit den Fabrikanten fertig waren, trat die Kommission der ausgesperrten Arbeiter zwecks Lohnforderungen an die Herren heran. Erst machten diese lange Geschichten, besannen sich aber rasch, sie mußten sich ja sagen, daß es für gar keinen Zweck halte, wenn die Schmiede nun arbeiteten und die Hilfskräfte fehlten, schließlich mußten sie ja die Schmiede wieder aussperren. Zweitens drängte auch die Arbeit und es wurden dann folgende Vereinbarungen getroffen: Jeder ausgesperrte Arbeiter erhält sofort 2 Pf. Lohnzuschlag die Stunde, bei Alford 25 Prozent Zuschlag, 50 Prozent für Sonntags- und Nachtarbeit, 20 Prozent für Nachtschicht. Jeder Arbeiter, welcher am Montag, den 21. Mai, zur Arbeit erscheint, kann sofort wieder anfangen, alle diejenigen, welche nicht am Montag anfangen, müssen das Nachweiskureau benutzen, werden aber die ersten 8 Tage bevorzugt. Diese Bedingungen wurden von sämtlichen Aussperrten in einer zu diesem Zweck auf den 19. Mai, Nachmittags 4 Uhr, anberaumten Versammlung angenommen. Hiermit geht dann wieder Alles seinen gewohnten Gang. Arbeit ist genug vorhanden. Die Fabriken sind mit Aufträgen überhäuft. Die vereinbarten Abmachungen sind von den Fabrikanten bei der ersten Lohnzahlung am Sonnabend, den 26. Mai, voll erfüllt worden. Durch diese Aussperrung sind die bis dato noch Unorganisierten auch den Gewerkschaften zugeführt worden, sie haben es empfunden, daß der Fabrikant in einer solchen Zeit auch auf die, die sonst lieb' sind, keine Rücksicht nimmt. Sie haben in diesen 3 Wochen keine Unterstützung erhalten und auch hier wie anderwärts keine Arbeit bekommen. Unserem Verbande sind hierdurch 40 neue Mitglieder zugeführt, auch der Metall- und der Werftarbeiter-Verband haben bedeutende Neuzugänge zu verzeichnen. Der Kampf hat im Ganzen 8 Wochen gedauert, 5 Wochen der eigentliche Schmelzstreik, 3 Wochen die Aussperrung.

**München.** In der am 27. Mai im Ober-Dill tagenden außerordentlichen Versammlung wurde die bereits seit längerer Zeit erstrebte Vereinigung der beiden Zahlstellen München und München-West vollzogen. Auch der Bevollmächtigte der Zahlstelle Thalkirchen gab Erklärungen ab, welche erwarten lassen, daß auch diese Zahlstelle in Bälde sich anschließen wird. Die Kollegen Hämmel, Schmidt und Statmer wurden als Bevollmächtigte vorgeschlagen. Ferner wurde die Wahl von Bertramsmännern für die verschiedenen Agitationsbezirke vorgenommen. Sehr lebhaft wurde die Debatte, als man zur Prüfung der von einer Kommission ausgearbeiteten Statuten schritt behufs Gründung einer Unterstützungs-kasse für den Gau Bayern. Die Kasse bezweckt die Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder. Nachdem verschiedene Kollegen für und wider gesprochen hatten und man zu einem positiven Beschlusse nicht kommen konnte, einigte man sich dahin, die Materie auf eine andere Versammlung zu verziehen. (Da voraussichtlich der Verbandstag sich mit diesen Nebeneinrichtungen beschäftigen wird, so möchten wir den Kollegen raten, die Erledigung bis nach dem Verbandstage zu verschieben. D. Red.) Auch die Beratung des Antrages eines Kollegen, dem ersten Bevollmächtigten in Folge der durch die Vereinigung der beiden Zahlstellen erwachsenden Mehrarbeiten eine monatliche Entschädigung von 50 Mark zu gewähren, wurde in Folge der stark vorgeschrittenen Zeit für die nächste Versammlung zurückgestellt.

**Mannheim.** (Kapitalistische Entbehrungs-Islande!) Die Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik Medarau-Mannheim verzeichnet für 1899 nach der riesigen Abschreibung von 235 987 Mk. einen Reingewinn von 153 817 Mk. Ueber die Verteilung des Gewinnes enthält die veröffentlichte Bilanz nichts, die Aktien befinden sich nämlich im Besitze weniger hiesiger begüterter Familien. Das erklärt auch Alles. Bei 2 Millionen Mark Aktienkapital enthalten die Reserven per 31. Dezember 1899 800 000 Mk. und das Dividende-Konto (ausführliche Angaben). D. Red.) 125 223 Mk. Wie die Arbeiter an diesem, durch ihren Fleiß erzeugten Gewinn theilnehmen, erhellt aus Nachstehendem: Auf einem Arbeitsjahr, in welchem ca. 16-18 erwachsene männliche Arbeiter beschäftigt sind, erhalten dieselben einen Anfangslohn von 2,60 Mk. bis höchstens 2,70 Mk., welcher bis zu 2,90 Mk. pro Tag steigt. Die Arbeitszeit ist von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit Einschluß einer Mittagspause von 1 Stunde, mithin eine 11stündige, auf welche der herrschende Lohn von sage und schreibe 23,7 resp. 26,4 Pf. pro Stunde zu setzen kommt. Man ist aber in dem betreffenden Saal jeder Arbeiter gezwungen, jeden Abend 2 Ueberstunden zu machen, in anderem Falle kann er nicht eintreten. Diese Ueberstunden werden bei der Entlohnung mit 25 Pf. verrechnet, das heißt wenn sie keinen halben Tag ausmachen, in der Regel aber werden je 5 1/2 Ueberstunden zu

einem halben Tag gerechnet, wobei dann der kleine Zuschlag wieder in Abzug kommt. Nun kommt bei einer 14stündigen Lohnzahlung, wo in der Regel 24 Ueberstunden in Frage kommen, in Betracht, daß bei jeder Ueberstunde, welche in Tagelohn ausbezahlt wird, ein Lohnausfall von 1,3 Pf. und bei 24 Ueberstunden ein solcher von 31,2 Pf. sich ergibt, und das nur bei einem einzigen Arbeiter in einem Zeitraum von 14 Tagen! Nebenbei sei bemerkt, daß nur Wenige in die glückliche Lage kommen, 2,90 Mk. pro Tag zu erhalten, da eben die meisten schon vor der Zeit wegen Mangels an Manuten die „Platte putzen“, d. h. aufhören. Deshalb ist es eben leicht begreiflich, wenn die genannte Firma einen „Entbehrungslohn“ in der oben geschilderten Höhe bei einer Arbeiterzahl von ca. 1200 Personen einheimen kann. Die Arbeiter aber, von denen nur sehr wenige organisiert sind, sollten ihrer Organisation beitreten und es erkennen und einsehen lernen, daß dieser Reingewinn ihre eigenen Blutstrapsen sind, und während der Unternehmer Millionen einsackt, ohne einen Finger zu rühren, die Arbeiter es sind, welche dem Unternehmer unter Enthaltung und Entsamung von allen Genüssen, ja oft unter Hungern und Darben diese Summen erbeuten haben. Darum sollten die Arbeiter einsehen lernen, daß die Saat, welche sie durch ihre Wochenbeiträge zur Organisation ausstreuen, ihnen hundertfältige Früchte durch Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit einbringen kann. Ver-einzelt sind wir nichts, geschlossen und wohlorganisiert eine Macht, mit welcher der Kapitalist zu rechnen hat.

**Spandau.** Sonntag, den 13. Mai, tagte im Lokale des Kollegen Radtke unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Genosse Nieger hielt einen längeren Vortrag über das Thema: „Modernes Sklaventhum“ und schilderte dabei in ergreifenden Worten die Lage der Arbeiter der Unternehmern gegenüber und forderte die Anwesenden zum Schluß auf, der Organisation beizutreten, die am Orte ins Leben gerufene Arbeiterzeitung „Die Laterne“ zu lesen, um über die Sachen, die hier in Arbeiterkreisen vorkommen, unterrichtet zu sein. Lebhafter Beifall ward dem Redner am Schluß seiner Rede zu Theil. Alsdann theilte der zweite Bevollmächtigte den Klassenbericht mit, welcher von den Revisoren als richtig befunden wurde. Alsdann kam ein neuer Kollege als Revisor in Vorschlag. Der 1. Bevollmächtigte rügte dann noch verschiedene Arbeitsverhältnisse. Nach der Versammlung ließen sich noch einige Kollegen aufnehmen.

**Tilsit.** Am Sonntag, den 27. Mai, tagte eine öffentliche Versammlung. Kollege Kurchat eröffnete die Versammlung und suchte den Anwesenden klar zu machen, wie es sich die Behörden zur Aufgabe machten, den Arbeitern, die den Muth bezeugen, sich ihren Kampforganisationen anzuschließen, kleine Radelstiche zu versetzen. So auch bei den ausgesperrten Schneidemühlen-Arbeitern. Nachdem sie sahen, daß die Arbeiter die brutale Unterdrückungsmaßregel ihrer Feiniger nicht nur prächtig zurückgeschlagen, sondern auch noch einen gewissen Vortheil errangen haben, indem sie sich die 10stündige Arbeitszeit erkämpften, wurde der Bevollmächtigte wegen unbefugten Kollektirens und Flugblättervertheilens auf öffentlichen Plätzen angeklagt. Kollege Kurchat und Lubwigkeit forderten die anwesenden Arbeiter auf, recht rege für den Verband zu agitieren und dadurch zugleich zu beweisen, daß die Arbeiter, was auch kommen möge, treu zu ihrer Fahne halten. Im Weiteren führte Kollege Lubwigkeit aus, daß Derjenige, der wegen des Verbandes ins Gefängniß geworfen wird, für uns trotzdem ein Ehrenmann bleibt. Großer Beifall folgte diesen Ausführungen. Ferner theilte Kollege Kurchat mit, daß die Zahlstelle 70 Mitglieder durch die Aussperrung der Schneidemühlen-Arbeiter gewonnen habe. In Magnit wird die Gründung einer Zahlstelle geplant. Magnit ist der schwärzeste Winkel unserer Gegend. Flugblatt- und Schriftenvertheiler werden wie nirgend anderswo verfolgt und gehetzt, so daß es bislang kaum möglich war, in diesen Kreis einzudringen. Jetzt scheinen die Arbeiter einzusehen, daß, wenn sie sich länger von den Pfaffen führen lassen, sie ewig in Knechtschaft und Sklaverei bleiben müssen.

**Barel i. Oldenburg.** Das gewerkschaftliche Leben ist hier ein reges. Alle Verbände haben eine stetige Zunahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Freilich giebt es noch Arbeit genug, stehen doch noch Arbeiter abseits und wollen nicht einsehen, daß auch ihnen der Verband Hilfe in ihrer bedrängten Lage bringen kann. Namentlich will es uns nicht gelingen, das erste weibliche Mitglied zu gewinnen. Unser Vereinswirth, bei welchem die ungelerten Arbeiter hauptsächlich verkehren, vergrößert das Vereinslokal und wollen wir nach Fertigstellung desselben den Hauptvorstand ersuchen, uns eine Rednerin für eine Agitationsversammlung zur Verfügung zu stellen, damit wir auch unter den weiblichen Arbeiter Erfolge aufweisen können. Leider können wir einigen Mitgliedern den Vorwurf nicht ersparen, sehr nachlässig im Besuche der Versammlungen zu sein; regelmäßig keine Beiträge zu entrichten ist wohl eine schöne Sache, aber damit endigt die Pflicht noch nicht, zu dieser gehört auch der Versammlungsbesuch.